

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 71.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung hierneben eine berichtigte Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte für das Rechnungsjahr 1924 vor.

In der Übersicht sind alle Änderungen in der Zahl und Verteilung der Stellen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1923 ersichtlich gemacht und erläutert, wobei insbesondere im einzelnen angegeben ist, welche Stellen in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen können. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß infolge des Personalabbaus

- 51 planmäßige Beamte in den Ruhestand getreten sind,
- 30 planmäßige Beamte zur Disposition gestellt sind,
- 1 planmäßiger Beamter ohne Versorgungsbezüge freiwillig ausgeschieden ist,
- 2 nicht planmäßige Beamte entlassen sind,
- 134 Angestellte entlassen sind.

Die durch den Personalabbau frei gewordenen Beamtenstellen sind, soweit die Wiederbesetzung im dringenden dienstlichen Interesse nicht bereits erfolgt ist oder voraussichtlich noch erfolgen muß, in der Stellenübersicht zum Abgang gebracht. Gleiches gilt für eine größere Zahl von Stellen, deren Besetzung oder Wiederbesetzung zum großen Teil bereits vor Erlass des Personalabbaugesetzes in Rücksicht auf die schon damals für notwendig erkannte Verminderung des Personals unterblieben ist.

Insgesamt sind von den nach der Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1923 bewilligten

- 1249 planmäßigen Stellen und
- 162 nicht planmäßigen Stellen

in der Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1924 abgesetzt

- 114 planmäßige Stellen und
- 39 nicht planmäßige Stellen.

Die Absetzung ist so vorgenommen, daß bei denjenigen Beamtenklassen, bei denen die Verteilung der Stellen auf die Eingangs-, Aufwärts- und Beförderungsgruppe nach einem bestimmten Verhältnis erfolgt, dies Verhältnis gewahrt bleibt.

Der Personalabbau ist in der Hauptsache als durchgeführt anzusehen. Indessen wird die Staatsregierung auch fernerhin mit Nachdruck eine weitere Verminderung des

Personals anstreben und besonders Beamtenstellen, die zurzeit frei sind oder später frei werden, nur dann wieder besetzen, wenn hierfür ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis anerkannt werden muß.

Was die Wirkung des Personalabbaus auf die Höhe der in die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1924 für Befoldungen usw. eingestellten Mittel anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß am 1. April d. J. die Befoldungen der Beamten usw. allgemein erhöht sind. Der dadurch verursachte Mehrbedarf, für den in den Voranschlägen keine Mittel vorgesehen sind, vermindert sich durch den Personalabbau bei den Gehältern und Vergütungen sowie den Zuschüssen zu den Volksschullehrerbefoldungen, erhöht sich dagegen bei den Versorgungsbezügen durch den Zugang von Ruhegehältern und Wartegeldern. Dieser Zugang ist beträchtlich, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß auch die Versorgungsbezüge der abgebauten Volksschullehrer g a n z vom Staat getragen werden.

Der Zugang an Versorgungsbezügen beläuft sich insgesamt auf 390 000 Goldmark, wovon 180 000 Goldmark auf die Volksschullehrer entfallen.

Der Mehrbedarf für die bezeichnete Befoldungserhöhung mit Einschluß des vorgenannten Zugangs an Versorgungsbezügen beträgt:

bei der Zentralkasse	102 000	Goldmark,
für den Landesteil Oldenburg	1 530 000	"
für den Landesteil Lübeck	214 000	"
für den Landesteil Birkenfeld	160 000	"
zusammen	2 006 000	Goldmark.

Dem Mehrbedarf steht eine Ersparnis gegenüber, die sich aus den Mitteln für die in der Stellenübersicht abgesetzten Stellen (378 000 Goldmark), den Bezügen der zur Entlassung gekommenen Angestellten (132 000 Goldmark) und dem Abgang bei den Zuschüssen zu den Volksschullehrerbefoldungen (93 000 Goldmark) zusammensetzt.

Die Ersparnis beträgt:

bei der Zentralkasse	17 000	Goldmark,
für den Landesteil Oldenburg	497 000	"
für den Landesteil Lübeck	45 000	"
für den Landesteil Birkenfeld	44 000	"
zusammen	603 000	Goldmark.

Within verbleibt ein Mehrbedarf:

bei der Zentralkasse von	85 000	Goldmark,
für den Landesteil Oldenburg von	1 033 000	"
für den Landesteil Lübeck von	169 000	"
für den Landesteil Birkenfeld von	116 000	"
zusammen	1 403 000	Goldmark.

Da eine entsprechende Erhöhung der Mittel bei jedem einzelnen der in Betracht kommenden zahlreichen Paragraphen der Voranschläge sehr umständlich sein und zunächst schwierige Einzelermittlungen erfordern würde, empfiehlt es sich, zu den Voranschlägen die nachzubewilligenden Mittel je in einer Summe bei einem besonderen Paragraphen bereitzustellen.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:

Der Landtag wolle

1. die Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1924 genehmigen,
2. zu den Voranschlägen für das Rechnungsjahr 1924 für Mehrausgaben aus Anlaß der am 1. April d. J. eingetretenen Besoldungserhöhung nachbewilligen:
 - a) zu § 30 der Ausgaben des Voranschlags der Zentralkasse 85 000 Goldmark,
 - b) zu § 265 e der Ausgaben des Voranschlags des Landesteils Oldenburg 1 033 000 Goldmark,
 - c) zu § 82 f der Ausgaben des Voranschlags des Landesteils Lüneburg . . . 169 000 Goldmark,
 - d) zu § 79 f der Ausgaben des Voranschlags des Landesteils Verden . . . 116 000 Goldmark.

Oldenburg, den 20. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Berichtigte Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte**
nach dem Voranschlage der **Zentralkasse** des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr **1924**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1923 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen [Spalte 2] beruhen, in Spalte 9 erläutert.)

Abteilung der Gehalts- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte					Bemerkungen	
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 1. Landtag.							
A	X	Bureaudirektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 4. Oberverwaltungsgericht.							
A	IV	Kanzleiasistent	1	—	1	—	—	—	
	IX	Regierungsoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
B	XIII	Oberverwaltungsgerichtsrat	1	—	1	—	—	—	
B	I	Präsident	1	—	1	—	—	—	
		§§ 6 u. 7. Oberversicherungsamt.							
A	V	Kanzleisekretäre	—	—	—	2	—1	1	Eine Stelle ist durch freiwilliges Ausscheiden des Inhabers freigeworden und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	VII	Regierungsobersekretär	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 335b der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen.
	IX	Regierungsoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
	XIII	Direktor	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau am 1. Mai 1924 freigeworden und kann von diesem Zeitpunkt an probeweise wegfallen.

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

1



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für						Bemerkungen
			planmäßige Beamte			nicht planmäßige Beamte			
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 8. Landesarchiv.							
A	VIII	Inspektor	1	—	1	—	—	—	
	XI	Archivrat	1	—	1	—	—	—	
		§ 10. Statistisches Landesamt.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	
	IV	Kanzleiaffistent	1	—1	—	1	—	1	Die planmäßige Stelle ist nach § 1 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen.
	V	Regierungsassistenten	4	—3	1	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personalabbau, zwei Stellen sind vorher frei geworden. Die drei Stellen können wegfallen.
	VII	Regierungsobersekretäre	3	—	3	—	—	—	
	VIII	Regierungsinspektoren	2	—1	1	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personalabbau am 1. Mai 1924 frei geworden und kann von diesem Zeitpunkt an wegfallen.
	IX	Regierungsoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
	XI	Regierungsrat	1	—	1	—	—	—	
		§ 18. Vertretung beim Reiche.							
A	VII	Regierungsobersekretär	—	—	—	1	—	1	
	XI	Regierungsrat	1	—	1	—	—	—	
B	II	Reichsratsbevollmächtigter	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.

Berichtigte Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte**
nach dem Voranschlage des **Landesteils Oldenburg** für das Rechnungsjahr **1924**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1923 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen [Spalte 2] beruhen, in Spalte 9 erläutert.)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
A	§§ 1 u. 2. Staatsministerium.								
	II	Hauswart	1	-1	—	—	—	—	Die Stelle ist nicht besetzt gewesen und kann wegfallen. Der vorhandene Hauswart wird im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
	III	Hausmeister	1	—	1	—	—	—	
	III	Ministerialamtsgehilfen	2	—	2	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen. Eine weitere Stelle ist durch Versetzung des Inhabers in den Ruhestand seit dem 1. Mai 1924 frei, muß aber wieder besetzt werden.
	IV	Ministerialamtsgehilfen	3	-1	2	—	—	—	
	IV	Kanzleiaffistenten	—	+1	1	5	—	5	Die planmäßige Stelle ist von § 10 der Übersicht für die Zentralkasse hierher übertragen.
	V	Regierungsassistenten	3	-1	2	1	—	1	Die abgesetzten planmäßigen Stellen sind in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und können wegfallen. Eine nicht planmäßige Stelle ist von den Kanzleisekretären nach den Kassenassistenten übertragen.
	V	Registaturassistenten	7	-2	5	—	—	—	
V	Kanzleisekretäre	4	-1	3	2	-1	1		
V	Kassenassistenten	5	—	5	—	+1	1	Vergl. die vorstehende Bemerkung.	

1*

Abteilung der Gehalts- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte					Bemerkungen	
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
VI		Verwaltungssekretäre	2	—	2	—	—	—	Vier planmäßige Stellen sind von § 22 hierher übertragen. Von den nicht planmäßigen Stellen ist eine in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden. Sie kann wegfallen. Eine weitere Stelle ist nach den Kassenobersekretären übertragen. Das Dienst Einkommen eines planmäßigen Stelleninhabers und zweier nicht planmäßigen Stelleninhaber wird 3. Zt. vom Reich erstattet.
VII		Regierungsobersekretäre	8	+4	12	7	-2	5	
VII		Kassenobersekretäre	6	-2	4	—	+1	1	Zwei planmäßige Stellen sind im Rechnungsjahre 1923 frei geworden und in Rücksicht auf den Personalabbau nicht wieder besetzt worden. Sie können wegfallen. Wegen der zugeetzten nicht planmäßigen Stelle vergl. die Bemerkung bei den Regierungsobersekretären — Gruppe VII —.
VII		Technische Regierungsobersekretäre	5	—	5	—	—	—	Von dem Dienst Einkommen eines Stelleninhabers wird 3. Zt. ein Drittel vom Reich erstattet.
VIII		Kassenobersekretäre	2	-2	—	—	—	—	Die beiden Stellen sind im Rechnungsjahre 1923 frei geworden und in Rücksicht auf den Personalabbau nicht wieder besetzt worden. Sie können wegfallen.
VIII		Kasseninspektor	1	—	1	—	—	—	Drei Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können wegfallen. Eine Stelle ist nach § 119 übertragen. Von dem Dienst Einkommen eines Stelleninhabers werden 3. Zt. drei Viertel vom Reich erstattet.
VIII		Hauptkassenrendant	1	—	1	—	—	—	
VIII		Ministerialinspektoren	4	—	4	—	—	—	
IX		Ministerialoberinspektoren	15	-4	11	—	—	—	
IX		Techn. Ministerialoberinspektoren	2	-1	1	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 59 übertragen.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige		nicht planmäßige				
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
X		Ministerialbureau-, Kassen- und Rechnungsdirektoren	3	—	3	—	—	—	Eine Stelle wird infolge des Per- sonalabbaus am 1. Juni 1924 frei werden und kann von diesem Zeitpunkt an wegfallen. Eine weitere Stelle ist nach § 59 übertragen.
X		Ministerialamtmänner	6	—2	4	—	—	—	
X		Regierungsräte	4	—	4	1	—	1	Die planmäßige Stelle ist z. Zt. frei, muß aber für den vorhan- denen nicht planmäßigen Beam- ten erhalten bleiben. Die nicht planmäßige Stelle kann in Rück- sicht auf den Personalabbau weg- fallen.
X		Regierungsbaurat	1	—	1	1	—1	—	
XI		Ministerialbureau-, Kassen- und Rechnungsdirektoren in beson- ders wichtigen Stellen	4	—2	2	—	—	—	Eine Stelle ist im Rechnungsjahr 1923, eine weitere Stelle ist durch den Personalabbau frei gewor- den. Beide Stellen können weg- fallen.
XI		Regierungsrat (Landgerichtsrat)	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden und kann wegfallen.
XI		Landesökonomierat	1	—	1	—	—	—	
XI		Regierungsbaurat	1	—1	—	—	—	—	
XI		Regierungsbaurat als Ministe- rialreferent	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist nach § 77 übertragen.
XII		Ministerialräte	4	+2	6	—	—	—	Zwei Stellen der Gruppe XIII können in solche der Gruppe XII umgewandelt werden. Drei Stel- len sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden. Von dem Dienst Einkommen zweier Ministerialräte wird zurzeit je ein Drittel vom Reich erstattet.
XIII		Ministerialräte	11	—2	9	—	—	—	
—		Minister	4	—	4	—	—	—	Eine Stelle ist z. Zt. unbesetzt.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 12. Öffentliche Bibliothek.							
A	III	Hausmeister	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Inspektor	1	—	1	—	—	—	
	XII	Bibliothekar	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
A		§ 13. Naturhistorisches Museum.							
	XII	Museumsdirektor	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
		§§ 22 u. 23. Ämter.							
A	II	Hauswarte	2	+1	3	—	—	—	Eine Stelle ist von § 173 hierher übertragen.
	II	Amtsboten-gehilfen	8	—2	6	—	—	—	Zwei Stellen, deren Inhaber in den Ruhestand versetzt und durch Angestellte ersetzt sind, können in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	II	Amtsgehilfe	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	III	Amtsobergehilfen	2	—1	1	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personalabbau in Gruppe IV frei geworden und kann hier wegfallen.
	IV	Amtsobewachtmeister	8	—	8	—	—	—	
	IV	Gefängnisobewachtmeister	3	—	3	—	—	—	
	IV	Kanzleiassistenten	1	—	1	7	—5	2	Die abgesetzten nicht planmäßigen Stellen sind in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und können wegfallen.
	V	Kanzleisekretäre	—	—	—	3	—3	—	
	V	Gefängnisassistenten	3	—	3	—	—	—	
	VII	Regierungsobersekretäre	22	—4	18	23	—6	17	Bier planmäßige Stellen sind nach § 1 übertragen. Die abgesetzten sechs nicht planmäßigen Stellen sind in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und können wegfallen. Außerdem sind z. Bt. zwei planmäßige und drei nicht planmäßige Stellen frei, die aber für vorhandene Anwärter erhalten bleiben müssen.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für						Bemerkungen
			planmäßige			nicht planmäßige			
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	VIII	Regierungsinspektoren	7	—	7	—	—	—	
	IX	Regierungsoberinspektoren	3	—	3	—	—	—	
	X	Regierungsräte	4	-1	3	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen. Zwei weitere Stellen sind z. Zt. gleichfalls frei, müssen aber wieder besetzt werden.
	X	Amtshauptmänner	—	+2	2	—	—	—	
	XI	Amtshauptmänner	9	-2	7	—	—	—	
	XII	Amtshauptmänner an wichtigen Ämtern	3	—	3	—	—	—	
		§ 27. Gendarmerieforps.							
A	V	Gendarmeriekommissare	87	-1	86	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 13 der Übersicht für den Landesteil Lübeck übertragen. Sechs Stellen sind z. Zt. frei, müssen aber besetzt werden.
	VI	Gendarmeriekommissare	42	—	42	—	—	—	
	VII	Gendarmerieoberkommissare	13	—	13	—	—	—	
	VIII	Gendarmerieinspektor	1	—	1	—	—	—	
	IX	Gendarmerieoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
		§§ 28 u. 29. Polizei-Direktion.							
A	V	Regierungsassistent	—	—	—	1	—	1	Die Stelle ist von § 335 b hierher übertragen.
	VII	Regierungsobersekretär	—	—	—	—	+1	1	
	IX	Regierungsoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 30. Ordnungspolizei.							
A	V	Polizeiaffistenten	5	—	5	—	—	—	Die Stellen sind noch frei, müssen aber besetzt werden.
	VI	Polizeisekretäre	1	—	1	—	—	—	
	VII	Polizeiverkmeister	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist noch frei, muß aber besetzt werden.
	VII	Polizeiobersekretär	1	—	1	—	—	—	
	IX	Polizeioberinspektor	1	—	1	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für						Bemerkungen
			planmäßige		nicht planmäßige		Beamte		
der Gehaltsordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu bewilligen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu bewilligen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 31. Medizinal- und Veterinärwesen.							
A	XI	Medizinalrat	1	-1	—	—	—	—	Die Stelle, deren Inhaber vier Zehntel des planmäßigen Dienst- einkommens bezog, ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	XII	Landesmedizinalrat	1	—	1	—	—	—	
	XII	Landesveterinärat	1	—	1	—	—	—	
		§ 32. Hebammenwesen.							
—	—	Oberin an der Hebammenlehr- anstalt	1	—	1	—	—	—	Die Inhaberin der Stelle bezieht das planmäßige Dienst- einkommen der Gruppe VIII.
		§ 34. Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.							
A	II	Anstaltspflegerinnen	5	—	5	4	—	4	Je zwei planmäßige und nicht plan- mäßige Stellen sind durch frei- williges Ausscheiden der Inhaber- innen frei geworden, müssen aber wieder besetzt werden.
	III	Pförtner	1	—	1	—	—	—	Eine planmäßige und zwei nicht planmäßige Stellen sind frei, müssen aber besetzt werden.
	III	Anstaltspfleger	10	—	10	4	—	4	
	III	Weibliche Anstaltsaufsichtsbeamte	7	-1	6	—	—	—	Eine Stelle ist unbesetzt geblieben und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	IV	Oberpflegerin	1	—	1	—	—	—	Eine Stelle ist frei, muß aber besetzt werden.
	IV	Stationspfleger	5	—	5	—	—	—	
	V	Maschinenmeister	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	V	Ökonomieverwalter	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist seit dem 1. April 1923 frei und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	V	Oberpfleger	2	—	2	—	—	—	
	V	Registraturassistent	1	—	1	—	—	—	
	VI	Oberaufseherin	1	-1	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte					Bemerkungen	
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	VII	Erster Oberpfleger	1	—	1	—	—	—	
	VII	Anstaltsrendant	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Inspektor	1	—	1	—	—	—	
	XI	Medizinalrat	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle wird infolge des Personalabbaus zum 1. Juni d. J. frei werden und kann von diesem Zeitpunkt an wegfallen.
	XII	Direktor	1	—	1	—	—	—	
		§ 50. Rörungskommission.							
A	V	Kanzleisekretär	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch freiwilliges Ausscheiden des Inhabers frei geworden und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	VIII	Inspektor	1	—	1	—	—	—	
		Kanalbauamt.							
A	VII	Bauführer	1	—	1	—	—	—	Die Stelleninhaber beziehen ihr Dienst Einkommen aus der Reichskasse. Die Stellen fallen weg, sobald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	VIII	Technischer Regierungsinspektor .	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Bauführer	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
		§ 55. Fischerei.							
A	V	Fischmeister	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle kann wegfallen.
		§ 59. Siedlungsamt.							
A	VII	Technische Regierungsobersekretäre	5	—	5	—	—	—	Eine Stelle ist von § 1 hierher übertragen.
	IX	Techn. Ministerialoberinspektoren	2	+1	3	—	—	—	
	X	Ministerialamtmann	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 1 hierher übertragen.
	X	Landeskulturräte	4	—1	3	—	—	—	Eine Stelle ist in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und kann wegfallen.
	XI	Landesökonomieräte	2	—	2	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte					Bemerkungen	
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 64. Gewerbeamt.							
A	IV	Kanzleiaffistent	—	—	—	1	—	1	
	VII	Technische Regierungsobersekretäre	1	—	1	1	—1	—	Die nicht planmäßige Stelle ist nach § 119 übertragen.
	VIII	Regierungsobersekretär	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Technischer Regierungsinspektor	1	—	1	—	—	—	
	X	Gewerberat	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	XI	Gewerberäte	2	—	2	—	—	—	
		§ 73. Landesmuseum.							
A	XI	Museumsdirektor	1	—	1	—	—	—	
		§§ 77 u. 78. Bezirksbaubeamte.							
A	IV	Kanzleiaffistent	1	—	1	—	—	—	Von dem Dienst Einkommen des Stelleninhabers wird z. Bt. ein Drittel vom Reich erstattet.
	V	Kanzleisekretäre	2	—	2	2	—	2	
	V	Schiffsführer	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von der Abteilung „Baggereibetrieb auf der Weser“ hierher übertragen.
	VI	Wegemeister	4	—	4	1	—1	—	Die nicht planmäßige Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	VII	Wegemeister	3	—	3	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	VII	Technische Regierungsobersekretäre	5	—	5	2	—1	1	Eine nicht planmäßige Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	VII	Bauführer	2	—	2	—	—	—	
	VIII	Technischer Regierungsobersekretär	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Technischer Regierungsinspektor	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 98 — Technischer Regierungsobersekretär — hierher übertragen.
	VIII	Bauführer	1	—	1	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige Beamte		nicht planmäßige Beamte				
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	IX	Techn. Regierungsoberinspektoren	3	-1	2	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 98 über- tragen. Ein Stelleninhaber bezieht sein Diensteinkommen aus der Reichs- kasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich übernommen wird.
	X	Regierungsbauräte	2	—	2	—	—	—	
	XI	Regierungsbauräte	4	+1	6	—	—	—	Eine Stelle der Gruppe XII ist nach Gruppe XI übertragen. Ferner ist eine Stelle der Gruppe XI von § 1 hierher übertragen. Von dem Diensteinkommen zweier Stelleninhaber werden zurzeit ein Drittel bzw. ein Fünftel vom Reich erstattet. Das Dienst- einkommen eines weiteren Stellen- inhabers wird ganz vom Reich erstattet.
	XII	Regierungsbauräte an wichtigen Bauämtern	2	-1	1	—	—	—	
A	V	Baggereibetrieb auf der Weser. Schiffs- und Baggerführer . .	3	-1	2	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 77 über- tragen. Die Inhaber der beiden anderen Stellen beziehen ihr Diensteinkommen aus der Reichs- kasse. Die Stellen fallen weg, so- bald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	V	Schiffsmaschinenisten	2	—	2	—	—	—	
A	V	§ 93. Schiffahrtswesen. Regierungsassistent	1	—	1	—	—	—	Die Stelleninhaber beziehen ihr Diensteinkommen aus der Reichs- kasse. Die Stellen fallen weg, so- bald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	IX	Wasserschout	1	—	1	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige		nicht planmäßige				
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 94. Seefahrtsschule in Elsfleth.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	
	IX	Seefahrtlehrer	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau in Gruppe X frei gewor- den und kann hier wegfallen.
	X	Seefahrtlehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Studienrat	1	—	1	—	—	—	Der Stelleninhaber wird bis weiter an der Oberrealschule in Brake beschäftigt und dort besoldet.
	XI	Studienräte	3	—	3	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
		Oldenburgische Weserlotfen- gesellschaft.							
A	IX	Lotfenkommandeur	1	—	1	—	—	—	Der Stelleninhaber bezieht sein Diensteinkommen aus der Reichs- kasse. Die Stelle fällt weg, sobald der Inhaber endgültig vom Reich übernommen wird.
		§ 98. Hafenanstalten.							
A	III	Schleusenaufseher	6	—1	5	—	—	—	Eine Stelle ist unbefetzt und kann in Rücksicht auf den Personal- abbau wegfallen.
	IV	Schleusenverwalter	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Technischer Regierungsobersekretär	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist nach § 77 — Tech- nischer Regierungsinspektor — übertragen.
	IX	Hafeninspektoren	2	—	2	—	—	—	Eine Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	IX	Techn. Regierungsoberinspektor .	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 77 hierher übertragen. Von dem Dienst- einkommen des Stelleninhabers wird zurzeit die Hälfte vom Reich er- stattet.
		Unterhaltung der Hunte unterhalb Oldenburg.							
A	V	Schiffs- und Baggerführer . .	2	—	2	—	—	—	Die Stelleninhaber beziehen ihr Diensteinkommen aus der Reichs- kasse. Die Stellen fallen weg, so- bald die Inhaber endgültig vom Reich übernommen werden.
	V	Schiffsmaschinisten	2	—	2	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 119. Landesarbeitsamt.							
A	VII	Technischer Regierungsobersekretär	—	—	—	—	+1	1	Die Stelle ist von § 64 hierher übertragen.
	IX	Ministerialoberinspektor	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 1 hierher übertragen.
		§§ 123 u. 127. Oberlandesgericht.							
A	III	Justizwachtmeister	1	—	1	—	—	—	
	VII	Justizobersekretär	—	—	—	1	—	1	
	X	Justizamtmann	1	—	1	—	—	—	
	XII	Oberlandesgerichtsräte	3	—	3	—	—	—	
	XIII	Oberlandesgerichtsrat als Stellvertreter des Präsidenten	1	—	1	—	—	—	
B	I	Oberlandesgerichtspräsident	1	—	1	—	—	—	
		§§ 124 u. 128. Landgericht.							
A	III	Justizwachtmeister	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	IV	Justizoberwachtmeister	1	—	1	—	—	—	
	IV	Kanzleiassistenten	1	—1	—	1	—	1	Die abgesetzten planmäßigen Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können wegfallen.
	V	Justizassistenten	3	—1	2	1	—	1	
	VII	Justizobersekretäre	1	+4	5	1	—1	—	Vier planmäßige Stellen sind von § 125 hierher übertragen. Die nicht planmäßige Stelle ist im Rechnungsjahr 1923 frei geworden und in Rücksicht auf den Personalabbau nicht wieder besetzt. Sie kann wegfallen.
	VIII	Justizobersekretär	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist nach § 125 übertragen.
	VIII	Justizinspektor	1	—	1	—	—	—	
	IX	Justizoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
	X	Landgerichtsräte	2	—	2	—	—	—	
	XI	Landgerichtsräte	5	—2	3	—	—	—	Zwei Stellen, die durch den Personalabbau bei den Stellvertretenden Landgerichtsdirektoren — Gruppe XII — frei geworden sind, können hier wegfallen.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu bewilligen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu bewilligen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	XII	Stellvertretende Landgerichtsdirektoren	2	—	2	—	—	—	Die Stelle der Gruppe XIII ist nach Gruppe XII übertragen.
	XII	Landgerichtsdirektoren	2	+1	3	—	—	—	
	XIII	Landgerichtsdirektor als Stellvertreter des Präsidenten	1	—1	—	—	—	—	
	XIII	Landgerichtspräsident	1	—	1	—	—	—	
		§§ 125 u. 129. Amtsgerichte.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	Drei Stellen sind frei und können in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	II	Gerichtsvollziehergehilfen	10	—3	7	—	—	—	
	III	Justizwachtmeister	3	—	3	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	IV	Justizoberwachtmeister	1	—1	—	—	—	—	
	IV	Kanzleiaffistenten	4	—	4	9	—4	5	Die abgesetzten Stellen sind in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und können wegfallen.
	V	Justizassistenten	22	—3	19	10	—1	9	
	V	Gerichtsvollzieherassistenten	3	—3	—	—	—	—	Die Stellen werden infolge des Personalabbaus durch Beförderung der Inhaber in erledigte Gerichtsvollzieherstellen frei werden und können wegfallen.
	VI	Gerichtsvollzieher	9	—	9	—	—	—	Eine Stelle, die durch Ableben des Inhabers frei geworden war, ist in Rücksicht auf den Personalabbau nicht wieder besetzt worden und kann wegfallen.
	VII	Gerichtsvollzieher	7	—1	6	—	—	—	
	VII	Justizobersekretäre	24	—6	18	10	—	10	Vier Stellen sind nach § 124 und eine Stelle ist nach § 126 übertragen. Eine weitere Stelle ist nach § 42 der Übersicht für den Landesteil Lübeck übertragen.



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige		nicht planmäßige				
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
VIII		Justizobersekretäre	5	-2 +3	6	—	—	—	Zwei Stellen, die durch den Personalabbau bei den Justizoberinspektoren — Gruppe IX — frei geworden sind, können hier wegfallen. Je eine Stelle ist von § 124, von § 42 der Übersicht für den Landesteil Lübeck und von § 40 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld hierher übertragen.
VIII		Justizinspektoren	19	-2	17	—	—	—	Zwei Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können wegfallen, davon eine Stelle vom 1. Mai 1924 an.
IX		Justizoberinspektoren	9	-1	8	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 40 der Übersicht für den Landesteil Birkenfeld übertragen.
X		Amtsgerichtsräte	6	-2	4	—	—	—	Zwei planmäßige Stellen, von denen eine durch Ableben des Inhabers, die andere durch den Personalabbau in Gruppe XII frei geworden ist, können hier wegfallen.
XI		Amtsgerichtsräte	15	+1	16	—	—	—	} Eine Stelle der Gruppe XII ist nach Gruppe XI übertragen.
XII		Amtsgerichtsräte in wichtigen Stellen	7	-1	6	—	—	—	
XII		Amtsgerichtsdirektor	1	—	1	—	—	—	
§ 126. Staatsanwaltschaft.									
A	III	Justizwachmeister	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist in Rücksicht auf den Personalabbau unbesetzt geblieben und kann wegfallen.
	V	Justizassistent	—	—	—	1	-1	—	
	VII	Justizobersekretäre	3	+1	4	—	—	—	Eine Stelle ist von § 125 hierher übertragen.
	IX	Justizoberinspektor	1	-1	—	—	—	—	Die durch Ableben des Inhabers erledigte Stelle ist in Rücksicht auf den Personalabbau nicht wieder besetzt worden und kann wegfallen.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte					Bemerkungen		
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
	X	Staatsanwaltschaftsräte	6	-4	2	-	-	-	Fünf Stellen sind unbesetzt. Davon können vier in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.	
	XI	Staatsanwaltschaftsrat	1	-	1	-	-	-		
	XII	Staatsanwaltschaftsrat in wich- tiger Stelle	1	-	1	-	-	-		
	XIII	Stellvertretender Generalstaats- anwalt	1	-	1	-	-	-		
	§ 130. Strafanstalten in Verhfta.									
A	III	Strafanstaltsgasmeister	1	-1	-	-	-	-	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.	
	III	Strafanstaltswachtmeisterinnen	5	-	5	-	-	-	Je vier planmäßige und nicht planmäßige Stellen sind unbesetzt und können in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen. Außerdem sind z. Bt. noch zwei planmäßige Stellen frei, die aber wieder besetzt werden müssen.	
	IV	Strafanstaltsobewachtmeisterin	1	-	1	-	-	-		
	IV	Strafanstaltsobewachtmeister	28	-4	24	8	-4	4		
	V	Strafanstaltswerkmeister	16	-	16	-	-	-		
	V	Strafanstaltshauptwachtmeister	3	-1	2	-	-	-		Eine Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden und kann wegfallen.
	V	Kassenassistent	1	-	1	-	-	-		
	V	Strafanstaltsassistent	1	-	1	-	-	-		
	V	Lagermeister	1	-	1	-	-	-		
	VI	Strafanstaltssekretäre	2	-	2	-	-	-		
	VII	Kassenobersekretär	1	-	1	-	-	-		
	VII	Strafanstaltssoberin	1	-	1	-	-	-		
	VIII	Anstaltsrendant	1	-	1	-	-	-		
	VIII	Strafanstaltsinspektor	1	-	1	-	-	-		
	VIII	Strafanstaltslehrer	1	-	1	-	-	-		
	IX	Strafanstaltsobersinspektor	1	-	1	-	-	-		
	IX	Strafanstaltslehrer	1	-	1	-	-	-		
	XI	Medizinalrat	1	-	1	-	-	-	Der Stelleninhaber bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst- einkommens.	
	XI	Strafanstaltspfarrer	2	-	2	-	-	-		
	XII	Strafanstaltsdirektor	1	-	1	-	-	-		

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte					Bemerkungen	
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§§ 132 u. 133. Gefängnisanstalt Oldenburg.							
A	III	Gefängniswachtmeisterin	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist infolge Ablebens des Inhabers im April 1924 frei geworden, muß aber wieder besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht die Hälfte des planmäßigen Dienst- einkommens.
	IV	Gefängnisoberwachtmeister	6	—	6	2	—	2	
	V	Gefängnishauptwachtmeister	2	—	2	—	—	—	
	VI	Gefängnissekretär	1	—	1	—	—	—	
	IX	Gefängnisoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
	XI	Gefängnispfarrer	1	—	1	—	—	—	
		§ 140. Taubstummenanstalt in Wildeshausen.							
A	VII	Lehrerin	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist seit mehreren Jahren frei und kann wegfallen.
	VIII	Lehrer	2	—	2	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	IX	Lehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Direktor	1	—	1	—	—	—	
		§§ 146 u. 147. Evang. Ober- schulkollegium.							
A	IV	Kanzleiaffizienten	1	—	1	1	—	1	Die durch Versetzung des Inhabers in den Ruhestand frei gewordene Stelle ist in Rücksicht auf den Personalabbau nicht wieder be- setzt worden und kann wegfallen.
	VII	Regierungsobersekretäre	2	—	2	—	—	—	
	VIII	Regierungsinspektoren	2	—	2	—	—	—	
	IX	Regierungsoberinspektor	1	—1	—	—	—	—	
	X	Kreis Schulräte	2	—	2	—	—	—	
	XI	Kreis Schulräte	2	—	2	—	—	—	
	XII	Regierungsschulräte	2	—	2	—	—	—	
		§ 149. Gymnasium in Oldenburg.							
A	VIII	Geprüfter Turnlehrer	1	—	1	—	—	—	
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—	1	—	—	—	

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

3

Abteilung der Gehalts- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamate					Bemerkungen	
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger		insgesamt
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	X	Studienräte	6	—	6	—	—	—	} Zwei Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können in Gruppe XI wegfallen.
	XI	Studienräte	4	—2	2	—	—	—	
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	—	1	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 150. Realgymnasium in Oldenburg.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	Die nicht planmäßige Stelle ist z. Zt. frei und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	VIII	Geprüfter Turnlehrer	1	—	1	—	—	—	
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—	1	—	—	—	
	IX	Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer	2	—	2	—	—	—	
	X	Studienräte	12	—	12	1	—1	—	
	XI	Studienrat	1	—	1	—	—	—	
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	—	1	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 151. Mariengymnasium in Zeber.							
A	VIII	Geprüfter Turnlehrer	1	—	1	—	—	—	
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—	1	—	—	—	
	IX	Akademisch geprüfter Musik- und Zeichenlehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Studienräte	4	—	4	—	—	—	
	XI	Studienräte	4	—	4	—	—	—	
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	—	1	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 152. Realgymnasium Rißtringen.							
A	IX	Geprüfter Turnlehrer	1	—	1	—	—	—	} Zwei Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können wegfallen.
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	4	—2	2	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für						Bemerkungen
			planmäßige Beamte			nicht planmäßige Beamte			
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	IX	Akademisch geprüfter Zeichenlehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Akademisch geprüfter Musiklehrer	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 173 hierher übertragen.
	X	Studienräte	15	—1	14	1	—1	—	Die abgesetzten planmäßigen Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können wegfallen. Die nicht planmäßige Stelle ist seit dem 1. April 1923 frei und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	XI	Studienräte	4	—3	1	—	—	—	
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	—1	—	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
A	X	§ 153. Aufbauschule in Entwicklung in Oldenburg. Studienräte	3	—	3	—	—	—	
A	II	§ 172. Schullehrerseminar im Abbau in Oldenburg. Hauswart	1	—	1	—	—	—	Der Stelleninhaber wird bis weiter auftragsweise im Volksschuldienst beschäftigt.
	IV	Seminarverwalter	1	—	1	—	—	—	
	—	Hilfslehrer	1	—	1	—	—	—	
	IX	Seminarlehrer	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch Überführung des Inhabers in eine andere Stelle frei geworden und kann wegfallen.
	X	Seminarlehrer	5	—	5	—	—	—	
	X	Studienräte	5	—	5	—	—	—	
	XI	Studienrat	1	—	1	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—1	—	—	—	—	
A	II	§ 173. Schullehrerseminar im Abbau in Varel. Hauswart	1	—1	—	—	—	—	Die Stelle ist nach § 22 übertragen.
	IX	Seminarlehrer	1	—	1	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 152 übertragen.
	X	Seminarlehrer	2	—1	1	—	—	—	
	X	Studienräte	6	—1	5	—	—	—	Die abgesetzten Stellen sind durch den Abbau des Seminars frei geworden und können wegfallen.
	XI	Studienrat	1	—1	—	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—1	—	—	—	—	



Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§§ 192 u. 193. Kath. Oberschul- kollegium.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	Die Stelle wird durch den Personalabbau voraussichtlich zum 1. Juli 1924 frei werden und kann gegebenenfalls dann wegfallen.
	IV	Kanzleiaffistent	1	—	1	—	—	—	
	V	Kanzleisekretär	1	—	1	—	—	—	
	VII	Regierungsobersekretär	—	—	—	1	—	1	
	VIII	Regierungsinspektor	1	—	1	—	—	—	
	X	Kreis Schulräte	2	—	2	—	—	—	
	XI	Regierungsschulrat	1	—	1	—	—	—	
		§ 194. Gymnasium in Vechta.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—	1	—	—	—	
	X	Akademisch geprüfter Musik- und Zeichenlehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Studienräte	4	—	4	—	—	—	
	XI	Studienräte	7	—2	5	—	—	—	
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	—	1	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 195. Realgymnasium in Cloppenburg.							
A	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—1	—	—	—	—	
	IX	Akademisch geprüfter Musik- und Zeichenlehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Studienräte	11	—	11	1	—1	—	
	XI	Studienräte	2	—1	1	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für						Bemerkungen
			planmäßige			nicht planmäßige			
der Schäfts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
A	X	§ 196. Aufbauschule in Ent- wicklung in Vechna. Studienräte	3	—	3	—	—	—	
A	IX	§ 199. Schullehrerseminar im Abbau in Vechna. Seminarlehrer	1	—	1	—	—	—	Die nicht planmäßige Stelle ist frei und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	X	Seminarlehrer	4	—	4	—	—	—	
	X	Studienräte	3	—	3	1	-1	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
A	VIII	§ 215. Amtskassen. Amtsrentmeister	8	—	8	—	—	—	Eine Stelle ist durch — zunächst probeweise — Zusammenlegung der Amtskassen I u. II in Olden- burg entbehrlich geworden und kann bis weiter wegfallen.
	IX	Amtsrentmeister an wichtigen Amtskassen	4	-1	3	—	—	—	
A	V	§ 223. Domänenamt. Kanzleisekretär	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden und kann wegfallen.
	VII	Technischer Regierungsobersekretär	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Technischer Regierungsinspektor .	1	-1	—	—	—	—	
	XI	Landesökonomierat	1	—	1	—	—	—	
A	VI	§ 241. Forstwesen. Verwaltungsekretär	1	—	1	—	—	—	Eine nicht planmäßige Stelle ist von § 66 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher über- tragen.
	VI	Förster	4	—	4	3	+1	4	
	VII	Revierförster	6	—	6	—	—	—	
	X	Oberförster	3	—	3	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen
			planmäßige		nicht planmäßige			
der	Gehalts-		nach bisheriger	für 1924 zu be-	insgesamt	nach bisheriger	für 1924 zu be-	insgesamt
der	ordnung		Bewilligung	willigen mehr		Bewilligung	willigen mehr	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				oder weniger			oder weniger	9.
	X	Forstmeister	2	-1	1	-	-	-
	XI	Forstmeister	3	-	3	-	-	-
	XII	Oberforstmeister	1	-	1	-	-	-
		§§ 250 u. 252. Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungswesen.						
A	V	Kanzleisekretär	1	-	1	-	-	-
	V	Regierungsassistent	1	-	1	-	-	-
	V	Katasterassistent	1	-	1	-	-	-
	VI	Verwaltungsekretär	1	-	1	-	-	-
	VI I	Vermessungsobersekretäre	3	-	3	3	-	3
	VIII	Vermessungsobersekretäre	4	-	4	-	-	-
	VIII	Vermessungsinspektoren	4	-	4	-	-	-
	VIII	Regierungsinspektor	1	-	1	-	-	-
	VIII	Technischer Katasterinspektor	1	-	1	-	-	-
	IX	Regierungslandmesser	-	+1	1	-	-	-
	X	Vermessungsräte	15	-4	11	-	-	-
	XI	Landesökonomierat	1	-	1	-	-	-
	XII	Vermessungsdirektor	1	-	1	-	-	-
		§ 335 b. Landesfürsorge.						
A	VI I	Regierungsobersekretäre	2	-1	1	2	-1	1

Zwei Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden. Eine Stelle kann in Gruppe X wegfallen, die andere muß wieder besetzt werden.

Eine Stelle der Gruppe X — Vermessungsräte — ist nach Gruppe IX — Regierungslandmesser — übertragen.

Drei Stellen der Vermessungsräte sind seit mehreren Jahren frei und können in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.

Eine nicht planmäßige Stelle ist nach § 29 und eine planmäßige Stelle ist nach § 6 der Übersicht für die Zentralkasse übertragen.



Berichtigte Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte**
nach dem Voranschlage des **Landesteils Lübeck** für das Rechnungsjahr **1924**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1923 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen [Spalte 2] beruhen, in Spalte 9 erläutert.)

Abteilung der Gehalts- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen	
			nach bisheriger Bevilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bevilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt		
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
		§§ 10 u. 11. Regierung in Eutin.								
A	III	Amtsobergehilfe	1	—	1	—	—	—		
	V	Regierungsassistenten	1	—	1	2	—	2		
	V	Registraturassistent	—	—	—	1	—	1		
	VII	Regierungsobersekretäre	2	—	2	4	—	4		
	VIII	Regierungsobersekretär	1	-1	—	—	—	—		Die Stelle ist frei und kann in Rück- sicht auf den Personalabbau weg- fallen.
	IX	Regierungsoberinspektoren	2	—	2	—	—	—		
	X	Regierungsräte	2	—	2	—	—	—		Eine Stelle ist frei, muß aber wie- der besetzt werden.
	X	Kreis Schulrat	1	—	1	—	—	—		
	XI	Regierungsrat	1	—	1	—	—	—		
	XII	Oberregierungsrat	1	-1	—	—	—	—		Die Stelle ist durch den Personal- abbau am 1. Mai 1924 frei ge- worden und kann von diesem Zeitpunkt an wegfallen.
B	I	Regierungspräsident	1	—	1	—	—	—		
		§ 13. Gendarmerie.								
A	V	Gendarmeriekommissare	8	+1	9	—	—	—		Eine Stelle ist von § 27 der Über- sicht für den Landesteil Olden- burg hierher übertragen.
	VI	Gendarmeriekommissare	6	—	6	—	—	—		
	VII	Gendarmerieoberkommissar	1	—	1	—	—	—		
	VIII	Gendarmerieinspektor	1	—	1	—	—	—		
		§ 15. Medizinal- und Veterinär- wesen.								
A	X	Veterinärtrat	1	—	1	—	—	—		Der Stelleninhaber bezieht die Hälfte des planmäßigen Dienst- einkommens.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige		nicht planmäßige				
der Behalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	XI	Medizinalrat	1	—	1	—	—	—	Der Stelleninhaber bezieht drei Viertel des planmäßigen Dienst- einkommens.
		§ 31. Begebauwesen.							
A	X	Regierungsbaurat	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von Gruppe XI nach Gruppe X übertragen.
	XI	Regierungsbaurat	1	-1	—	—	—	—	
		§§ 42 u. 43. Amtsgerichte.							
A	II	Hauswart	1	—	1	—	—	—	
	II	Justizunterwachtmeister	1	—	1	—	—	—	
	IV	Justizoberwachtmeister	2	—	2	—	—	—	
	IV	Kanzleiaffistenten	3	—	3	1	—	1	
	V	Justizassistenten	1	—	1	1	—	1	
	V	Gefängnisassistent	1	—	1	—	—	—	
	VI	Gerichtsvollzieher	3	-1	2	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 40 der Über- sicht für den Landesteil Birken- feld übertragen.
	VII	Gerichtsvollzieher	—	+1	1	—	—	—	Die Stelle ist von § 40 der Über- sicht für den Landesteil Birken- feld hierher übertragen.
	VII	Justizobersekretäre	3	+1	4	2	—	2	Eine Stelle ist von § 125 der Über- sicht für den Landesteil Olden- burg hierher übertragen.
	VIII	Justizobersekretäre	2	-1	1	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 125 der Über- sicht für den Landesteil Olden- burg übertragen.
	VIII	Justizinspektoren	3	—	3	—	—	—	
	IX	Justizoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
	X	Staatsanwaltschaftsrat	1	—	1	—	—	—	
	X	Amtsgerichtsrat	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	XI	Amtsgerichtsräte	3	—	3	—	—	—	
		§ 49. Gymnasium im Abbau und Realgymnasium in Entwicklung in Cutin.							
A	VIII	Geprüfter Turnlehrer	1	—	1	—	—	—	
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—	1	—	—	—	
	IX	Akademisch geprüfter Zeichen- lehrer	1	—	1	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	X	Akademisch geprüfter Zeichen- lehrer	1	—	1	—	—	—	
	X	Studienräte	12	—	12	1	—	1	Die nicht planmäßige Stelle ist frei, kann aber wegen des noch im Gange befindlichen Ausbaus der Anstalt nicht entbehrt werden. Die abgesetzten Stellen sind durch den Personalabbau frei geworden und können wegfallen.
	XI	Studienräte	8	—1	7	—	—	—	
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	—1	—	—	—	—	
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
		§§ 61 u. 62. Rechnungs- und Kassenwesen.							
A	VII	Kassenobersekretär	—	—	—	1	—	1	
	VIII	Amtsrentmeister	2	—	2	—	—	—	
	IX	Landeskassenverwandt	1	—	1	—	—	—	
		§ 66. Forsten.							
A	VI	Förster	3	—	3	2	—2	—	Eine nicht planmäßige Stelle ist nach § 241 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen, die andere Stelle ist frei und kann in Rücksicht auf den Personal- abbau wegfallen. Eine Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	VII	Revierförster	5	—	5	—	—	—	
	X	Oberförster	1	—	1	—	—	—	
	X	Forstmeister	1	—	1	—	—	—	
	XI	Forstmeister	1	—	1	—	—	—	
		§ 71. Kataster- und Vermessungs- wesen.							
A	V	Katasterassistent	1	—	1	—	—	—	
	VI	Katastersekretär	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Vermessungsobersekretär	1	—	1	—	—	—	
	IX	Vermessungsoberinspektor	1	—	1	—	—	—	
		§ 73. Bauwesen.							
A	IX	Technischer Oberinspektor	1	—	1	—	—	—	

Berichtigte Übersicht

über den Bedarf an Stellen für **1. planmäßige Beamte, 2. nicht planmäßige Beamte**
nach dem Voranschlage des **Landesteils Birkenfeld** für das Rechnungsjahr **1924**.

(Die Änderungen gegen die Übersicht für das Rechnungsjahr 1923 sind, soweit sie nicht lediglich auf Änderungen von Stellenbezeichnungen [Spalte 2] beruhen, in Spalte 9 erläutert)

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§§ 10 u. 11. Regierung in Birkenfeld.							
A	II	Amtsgehilfe	1	—	1	—	—	—	
	IV	Kanzleiaffistenten	—	—	—	2	—	2	
	V	Kanzleisekretäre	2	—	2	—	—	—	
	V	Regierungsassistent	—	—	—	1	—	1	
	VII	Regierungsobersekretäre	5	—1	4	3	—	3	Eine planmäßige Stelle ist frei und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	VIII	Regierungsobersekretär	1	—	1	—	—	—	
	VIII	Regierungsinspektor	1	—	1	—	—	—	
	X	Regierungsamtmann als Hilfs- referent	1	—	1	—	—	—	
	X	Regierungsräte	2	—1	1	—	—	—	Von den Stellen, die z. Zt. beide frei sind, kann eine in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
B	XII	Oberregierungsrat	1	—	1	—	—	—	
	I	Regierungspräsident	1	—	1	—	—	—	
		§§ 13 u. 14. Bürgermeistereien.							
A	III	Amtsobergehilfen	3	—	3	—	—	—	
	IV	Amtsobertwachmeister	2	—	2	—	—	—	
	V	Regierungsassistenten	2	—1	1	3	—	3	Die abgesetzte planmäßige Stelle ist in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und kann wegfallen.
	IX	Bürgermeister	2	—	2	—	—	—	
	X	Bürgermeister	3	—	3	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige		nicht planmäßige				
der	der		nach	für	insgesamt	nach	für	insgesamt	
Gehalts-	Gehalts-		bisheriger	1924 zu be-		bisheriger	1924 zu be-		
ordnung	ordnung		Bewilligung	willigen mehr		Bewilligung	willigen mehr		
			oder weniger	oder weniger		oder weniger	oder weniger		
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		§ 15. Gendarmen.							
A	V	Gendarmeriekommissare	10	-2	8	—	—	—	Vier Stellen sind z. Zt. frei, von denen drei Stellen entbehrlich sind und wegfallen können.
	VI	Gendarmeriekommissare	5	-1	4	—	—	—	
	VII	Gendarmerieoberkommissar	1	—	1	—	—	—	
		§ 17. Medizinal- und Veterinärwesen.							
A	XI	Medizinalrat	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
	XI	Veterinärat	1	—	1	—	—	—	
		§ 29. Bauwesen.							
A	IX	Technischer Oberinspektor	1	—	1	—	—	—	
		§§ 40 u. 41. Amtsgerichte.							
A	III	Justizwachmeister	1	—	1	—	—	—	Die nicht planmäßigen Stellen sind in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und können wegfallen. Eine planmäßige Stelle ist durch den Personalabbau am 1. Mai 1924 frei geworden und kann von diesem Zeitpunkt an wegfallen. Die Stelle wird infolge des Personalabbaus durch Beförderung des Inhabers in eine erledigte Gerichtsvollzieherstelle frei werden und kann wegfallen. Die Stelle ist von § 42 der Übersicht für den Landesteil Lübeck hierher übertragen. Die Stelle ist nach § 42 der Übersicht für den Landesteil Lübeck übertragen.
	IV	Justizoberwachmeister	2	—	2	—	—	—	
	IV	Kanzleiaffistenten	4	—	4	3	-3	—	
	V	Justizassistenten	6	-1	5	2	—	2	
	V	Gerichtsvollzieherassistent	1	-1	—	—	—	—	
	VI	Gerichtsvollzieher	1	+1	2	—	—	—	
	VII	Gerichtsvollzieher	1	-1	—	—	—	—	

Abteilung der Gehalts- ordnung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für planmäßige nicht planmäßige Beamte						Bemerkungen
			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	VII	Justizobersekretäre	5	—	5	1	—	1	
	VIII	Justizobersekretäre	3	—1	2	—	—	—	Eine Stelle ist nach § 125 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg übertragen.
	VIII	Justizinspektoren	4	—	4	—	—	—	
	IX	Justizoberinspektoren	1	+1 —1	1	—	—	—	Eine Stelle, die von § 125 der Übersicht für den Landesteil Oldenburg hierher übertragen ist, ist durch den Personalabbau am 1. Mai 1924 frei geworden und kann von diesem Zeitpunkt an wegfallen. Die Stelle des Staatsanwaltschaftsrats und eine Stelle der Amtsgerichtsrate sind z. Zt. frei, müssen aber wieder besetzt werden. Für die Geschäfte sind gegenwärtig zwei preußische Gerichtsassessoren angenommen.
	X	Staatsanwaltschaftsrat	1	—	1	—	—	—	
	X	Amtsgerichtsrate	3	—	3	—	—	—	
	XI	Amtsgerichtsrat	1	—	1	—	—	—	
		§ 43. Strafvollstreckung und Strafanstalten.							
A	V	Gefängnisassistent	1	—	1	—	—	—	
		§ 48. Obere Kirchen- und Schul- behörden.							
A	XI	Kreis Schulrat	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personalabbau frei geworden, muß aber wieder besetzt werden.
		§ 56. Gymnasium in Birkenfeld.							
A	VIII	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	1	—	1	—	—	—	Eine Stelle ist infolge freiwilligen Ausscheidens des Inhabers, der vorläufig durch einen Studienassessor ersetzt ist, frei, muß aber wieder besetzt werden.
	IX	Lehrer in Mittelschullehrerstellen	2	—	2	—	—	—	
	X	Studienräte	6	—	6	—	—	—	
	XI	Studienräte	1	—	1	—	—	—	

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen für					Bemerkungen	
			planmäßige		nicht planmäßige				
der Gehalts- ordnung			nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	nach bisheriger Bewilligung	für 1924 zu be- willigen mehr oder weniger	insgesamt	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	XII	Oberstudienrat als Stellvertreter des Studiendirektors	1	-1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch den Personal- abbau frei geworden und kann wegfallen.
	XII	Studiendirektor	1	—	1	—	—	—	
A	V	§ 63. Hebungs- und Kassentwesen. Kassenassistent	1	—	1	—	—	—	Die Stelle ist frei, muß aber besetzt werden.
	VII	Kassenobersekretär	—	—	—	1	-1	—	Die Stelle ist frei und kann in Rück- sicht auf den Personalabbau weg- fallen.
	VIII	Amtsrentmeister	2	—	2	—	—	—	
	IX	Landeskassenrendant	1	—	1	—	—	—	
		§ 66. Forstwesen.							
A	VI	Förster	8	—	8	3	—	3	Eine planmäßige Stelle ist 3. Bt. frei, muß aber wieder besetzt werden.
	VII	Revierförster	7	—	7	—	—	—	
	XI	Forstmeister	2	—	2	—	—	—	
		§ 73. Kataster- und Vermessungs- wesen.							
A	V	Katasterassistenten	5	-2	3	—	—	—	Zwei Stellen sind in Rücksicht auf den Personalabbau nicht besetzt worden und können wegfallen.
	VIII	Inspektor	1	-1	—	—	—	—	Die Stelle ist durch Versetzung des Inhabers in den Ruhestand frei geworden und kann in Rücksicht auf den Personalabbau wegfallen.
	IX	Regierungslandmesser	—	+2	2	—	—	—	Zwei Stellen der Gruppe X — Vermessungsräte — sind nach Gruppe IX — Regierungsland- messer — übertragen.
	X	Vermessungsräte	4	-2	2	—	—	—	
	XI	Landesökonomierat	1	—	1	—	—	—	

Anmerkung.

Die Staatsregierung ist mit Geltung für sämtliche Stellenübersichten ermächtigt,

- einzelne Stellen nach der nächstunteren Gruppe zu übertragen,
- einzelne Stellen innerhalb derselben Gruppe von einem Paragraphen der Voranschläge nach einem anderen zu übertragen,
- im Falle der Anwendung des Artikels 6 des Gesetzes vom 4. August 1921 wegen Abänderung des Beamtendienstentkommensgesetzes vom 11. August 1920 die Zahlen der Aufrückungsstellen für die staatlichen Beamten nach dem Ergebnis der gemeinsamen Dienstalterslisten zu verändern.

Anlage 72.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der oldenburgische Staat hat Gelegenheit, hinter dem Amtsgrundstück in Brake das dahinter gelegene Trennstück der Parzelle 1550/176 der Flur 4 der Stadtgemeinde Brake zur Größe von etwa 420 qm gegen einen bei der Auflassung fälligen Kaufpreis von 2500 Goldmark zu erwerben. Der Kaufvertrag ist für den Verkäufer fest, für den Staat unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen worden. Da dieses Trennstück zur Erweiterung des Geländes zwecks späterer Errichtung einer Schießerei unbedingt notwendig ist und nicht entbehrt werden kann, beantragt das Staatsministerium:

Der Landtag wolle der Erwerbung des etwa 420 qm großen Trennstückes aus der Parzelle 1550/176 der Flur 4 der Stadtgemeinde Brake gegen Zahlung eines Kaufpreises von 2500 Goldmark seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 21. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.



Anlage 73.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 23. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Bisheriges Gesetz.

§ 1.

Die Gemeinden erhalten im Rechnungsjahre 1923/24 aus den den Landeskassen zufließenden Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mindestens ihr Einkommensteueraufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes.

Die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.G.Bl. S. 483) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Anteile fließen zu $\frac{2}{7}$ in die Landeskassen, zu $\frac{1}{7}$ nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes, Artikel II Absatz 4 und Artikel III Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1923) in die Gemeindefassen.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird im Landesteil Oldenburg ganz den Gemeinden zugeführt. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld fließt die Steuer je zur Hälfte dem Landesverband und den Gemeinden zu.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 32 und 33, des § 38 sowie des § 46 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Anteile an der Erbschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Rennwettsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetzes).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach Maßgabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des F.A.G.) verteilt, wobei jedoch im Landesteil Oldenburg die Städte Oldenburg, Rühringen und Delmenhorst mit 130 v. H. ihrer Rechnungsanteile in die Rechnung eingestellt werden.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38), der Kraftfahrsteuer (§ 45), der Rennwettsteuer (§ 46) und der Börsensteuer (§ 46a) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer (§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes) fällt zu zwei Dritteln an die Gemeinden und zu einem Drittel im Landesteil Oldenburg an die Amtsverbände und in den Landesteilen Lüneburg und Verden an den Landesverband (§ 43 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Verteilung an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen gemäß § 56 nach den Vorschriften der §§ 40—42 des Finanzausgleichsgesetzes festgestellten Verteilungsschlüssel. Bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels (Artikel VI des Reichsgesetzes) verteilt das Ministerium des Innern den auf die einzelnen Landesteile entfallenden Betrag auf die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auf die Amtsverbände nach einem Maßstabe, welcher der Höhe des Aufkommens in den einzelnen Gemeinden soweit möglich anzupassen ist (§ 43 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

§ 5.

Die Gemeinden sind befugt, zur Grund- und Gebäudesteuer außer den bisher von ihnen erhobenen Zuschlägen weitere Zuschläge nach Goldmark zu erheben.

§ 4.

Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl — wobei jedoch die Stadt Delmenhorst mit dem dreifachen ihrer Bevölkerungszahl angesetzt wird — auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lüneburg und Verden ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Das Aufkommen des vom Freistaat Oldenburg nach §§ 26 bis 32 der dritten Steuernotverordnung und nach der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. April 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer von bebautem Grundbesitz, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 sowie nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1924, betr. die Erhebung einer Steuer von bebautem Grundbesitz, für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 zu erhebenden Steuer fließt nach Abzug des zehnten Teiles des Steueraufkommens und der aus der Besteuerung von Neubauten, die nach § 29 der dritten Steuernotverordnung steuerpflichtig sind, aufkommenden Steuerbeträge zu zwei Fünfteln den Landeskassen und zu drei Fünfteln den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu. Die einbehaltenen Beträge, die gemäß § 26 Absatz 2 und § 29 der dritten Steuernotverordnung zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden sind, fließen in die Landeskassen. Die den Gemeindeanteil bildenden drei Fünftel werden nach dem örtlichen Aufkommen in den Gemeinden im Landesteil Oldenburg je zur Hälfte auf die Gemeinden und die Amtsverbände und in den Landesteilen Lüneburg und Verden je zur Hälfte auf die Gemeinden und den Landesverband verteilt. Die Verteilung des Gemeindeanteils wird vom Ministerium des Innern vorgenommen.

§ 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Sechsfachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Doppelten des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll. Die Genehmigung darf vom Staatsministerium nur erteilt werden, wenn von der Gemeinde die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist.

1*

§ 6a.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 6.

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922/31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer nach näherer Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24, zu erheben.

Zuschläge von mehr als 300 v. H. der staatlichen Gewerbesteuer dürfen von den Gemeinden nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und nur dann erhoben werden, wenn die Gemeinden sich nachgewiesenermaßen in einer außerordentlichen finanziellen Notlage befinden, jedoch höchstens bis zu 600 v. H.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden;
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 6b.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu $\frac{1}{2}$ im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung der nach § 6 und § 6b erforderlichen Genehmigungen den Regierungen übertragen.

§ 7.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Sechsfachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer nach Goldwert zu erheben. Die Genehmigung darf vom Staatsministerium nur erteilt werden, wenn von der Gemeinde die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 9.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung der nach §§ 6, 8 und 9 Absatz 2 erforderlichen Genehmigungen den Regierungen übertragen.

§ 7.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 4, 5 und 6b vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahreseinkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahreseinkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 8.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 4 und § 5, § 6 Absatz 2 und 4 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 8a.

Die Erhebung von Zuwachsteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg.

Steuerordnungen der Gemeinden, die eine selbständige Regelung der Wertzuwachssteuer enthalten, treten am 1. April 1924 außer Kraft, es sei denn, daß sie vorher der Vorschrift des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes, wonach die innere Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertmessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bildet, angepaßt und durch Aufnahme von Bestimmungen, die die Ausführung dieser Vorschrift sicherstellen, geändert werden.

§ 9.

Die Gemeinden sind verpflichtet zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung durch Statut eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) vor dem 1. Januar 1924 einzuführen. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld. Die Amts-(Landes-)verbände haben die Gemeinden ihres Bezirks an der Steuer nach der Länge der den einzelnen Wegepflichtigen gehörenden befestigten Straßen zu beteiligen.

§ 10.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 6, 8 und 9 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahreseinkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahreseinkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 3, § 6 und § 8 Absatz 1 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Erhebung von Zuwachsteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg. Die Gemeinden können jedoch eine Wertzuwachssteuer erheben, wenn sie eine die Zuwachsteuer selbständig regelnde Steuerordnung beschließen, die der Vorschrift des § 16 Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 der dritten Steuer-notverordnung entspricht, wonach die Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertbemessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bilden muß.

§ 13.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld. Die Amts-(Landes-)Verbände haben die Gemeinden ihres Bezirks an der Steuer nach der Länge der den einzelnen Wegepflichtigen gehörenden befestigten Straßen zu beteiligen.

Die Steuer ist nach Zahl und Art der Fahrzeuge umzulegen. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe wird sie in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer erhoben. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die nachweisen, daß sie weniger als sechs der Steuer unterworfenen Fahrzeuge halten, zahlen nur $\frac{1}{4}$, die weniger als vier, nur die Hälfte, und die nur ein Fahrzeug halten, nur $\frac{1}{4}$ des vollen Steuerbetrages. Für Fahrzeuge, die vorwiegend gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft dienen, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., ist die auf sie nach dem Fahrzeugsteuertarif entfallende Steuer besonders zu entrichten; sie sind bei der Berechnung des Zuschlages zur Grundsteuer nicht mitzuzählen. Steuerpflichtig sind die Fahrzeughalter.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu. An ihren Erträgen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chauffeestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats- (Landes-) Chauffeen.

§ 10.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, durch Statut Vergnügungssteuern im Rahmen der vom Reichsrat darüber erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juni 1921, R.G.Bl. S. 856) einzuführen.

Die Amtsverbände (Landesverbände) sind verpflichtet, ihre Gemeinden am Ertrag der Vergnügungssteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Die Steuer ist nach Zahl und Art der Fahrzeuge umzulegen. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe wird sie in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer erhoben. Im Statut kann eine Staffelung dieses Zuschlages nach der Zahl der Fahrzeuge beschlossen werden. Für Fahrzeuge, die vorwiegend gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft dienen, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien und Torfgräbereien usw., ist die auf sie nach dem Fahrzeugsteuertarif entfallende Steuer besonders zu entrichten. Wo eine Staffelung des Zuschlages zur Grundsteuer nach der Zahl der Fahrzeuge erfolgt, sind diese Fahrzeuge bei der Berechnung des Zuschlages nicht mitzuzählen. Steuerpflichtig sind die Fahrzeughalter.

Die Steuer kann auf Grund statutarischer Bestimmung auch nach Zugtieren umgelegt werden. Sie kann dabei nach der Art der Zugtiere wie auch nach der Größe und der Art der Betriebe abgestuft werden. Steuerpflichtig sind alsdann die Zugtierhalter.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu. An ihren Erträgen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chauffeestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats- (Landes-) Chauffeen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923, R.G.Bl. I, S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände und Landesverbände sind verpflichtet, die Erhebung von Getränkesteuern gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetzes durch Statut zu beschließen. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 11.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtagen durch Statut zu beschließen.

§ 12.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{4}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 13.

Die bestehenden Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben.

§ 14.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtagen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{4}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 15.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben, nach Abzug der vom Reiche zu erstattenden Beträge, 40 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 16.

In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355—442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 17.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 45 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355—442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 an in Kraft.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Begründung.

Das Gesetz vom 12. Juni 1923 zur Ausführung des Landessteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli/17. Dezember 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes ist mit dem 31. März 1924 erloschen. Ein neues Ausführungsgesetz, das den neuen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften anzupassen ist, kann nur in Verbindung mit anderen Gesetzen und Verordnungen, nämlich dem Gesetz vom 15. April 1924 wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, und der Verordnung vom 25. April 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Ges. Bl. S. 139 u. S. 147), ferner einem Gesetz, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, einem Gesetze zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und einem Gesetz über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer erlassen werden. Die letztgenannten drei Gesetze liegen nunmehr im Entwurf dem Landtage zur Beschlussfassung vor (Anlagen 64, 63 und 66).

Es handelt sich um eine teilweise Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden, zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden und in einzelnen Punkten auch zwischen den Gemeinden untereinander.

Im Artikel V der dritten Steuernotverordnung (§§ 39 bis 42) ist der Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern durch Erhöhung des Anteils der Länder an den Überweisungssteuern des Reichs und durch Erschließung einer neuen Steuerquelle, nämlich einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, gegen Wegfall der Reichszuschüsse zu den Beamtenbesoldungen (§§ 60 und 61 des Finanzausgleichsgesetzes) und Wegfall des Länderanteils an der Erbschaftsteuer neu geregelt worden. Im § 42 sind die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens und der Polizei den Ländern übertragen mit der Ermächtigung, die Gemeinden und Gemeindeverbände an der Erfüllung der Aufgaben zu beteiligen. Im Artikel III der dritten Steuernotverordnung ist unter B ein Geldwertungsausgleich bei bebauten und unbebauten Grundstücken zugunsten der Länder (§§ 26—36) vorgesehen. Das Aufkommen der Steuer von bebauten Grundstücken soll nach § 26 zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden sowie des Aufwandes dienen, der ihnen durch die Erfüllung der zur selbständigen Regelung erwachsenden Aufgaben entsteht. Ein Teil des Aufkommens ist aber zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmt.

Nach dem am 31. März 1924 außer Kraft getretenen Ausführungsgesetz wurde das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu $\frac{2}{7}$ auf den Staat und zu $\frac{1}{7}$ auf die Gemeinden, das Aufkommen der Umsatzsteuer — nach reichsrechtlicher Vorschrift — zu $\frac{2}{3}$ auf den Staat und zu $\frac{1}{3}$ auf die Gemeinden verteilt. Das Aufkommen an Grund-

erwerbssteuer floß ganz den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zur Hälfte dem Landesverband und den Gemeinden zu. An der Reichskraftfahrzeugsteuer sind die Gemeinden und die Gemeindeverbände in gewissem Umfange beteiligt. Die Kosten der Lehrerbefoldung trug der Staat, soweit diese Ausgaben 40 % des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer überstiegen. Zu den Kosten der höheren und mittleren Schulen leistete der Staat Zuschüsse in Höhe eines Drittels der ungedeckten Ausgaben.

Der Anteil der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer betrug nach dem Landessteuergesetz $\frac{1}{3}$ und wurde durch das Finanzausgleichsgesetz auf 75 % und durch die dritte Steuernotverordnung auf 90 % erhöht. Bei der Umsatzsteuer ist durch die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 der Steuersatz für das Kalenderjahr 1924 von 2 % auf 2½ % erhöht, dagegen ist durch die dritte Steuernotverordnung der Anteil der Länder und Gemeinden von 25 % auf 20 % herabgesetzt. Im Verhältnis bleibt danach der Anteil der Länder und Gemeinden an sich unverändert, jedoch mit der Einschränkung, daß der Steuersatz vorläufig nur für das Kalenderjahr und die Beteiligung der Länder und Gemeinden nur bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1924 festgesetzt ist. Die Beteiligung der Gemeinden, die im Finanzausgleichsgesetz auf $\frac{1}{3}$ des Länderanteils festgesetzt war, bleibt nach der dritten Steuernotverordnung der Landesgesetzgebung überlassen.

Eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Ländern und Gemeinden ist schon wegen der Zuweisung neuer Aufgaben seitens des Reichs gemäß § 42 der dritten Steuernotverordnung geboten. Aus dieser Aufgabenübertragung sind vorläufig keine neuen Lasten auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens und der Polizei, sondern nur auf dem der Wohlfahrtspflege erwachsen. Nach der oldenburgischen Verordnung vom 22. März 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, die im wesentlichen gleichlautend ist mit dem dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. Begründung zu Anlage 64), sind zu Trägern der Fürsorgeaufgaben, nämlich

- a) der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
- b) der Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
- c) der Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- d) der Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
- e) der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
- f) der Wochenfürsorge

im Landesteil Oldenburg der Amtsverband, im Landesteil Lübeck der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien als Bezirksfürsorgeverbände bestimmt worden mit der Maßgabe jedoch, daß die Gemeinden in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Hälfte des Fürsorgeaufwandes mit Ausnahme der Kosten der sozialen Fürsorge

für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu erstatten haben. Danach tragen die Gemeinden und Gemeindeverbände die Hauptlast der neuen Fürsorgeaufgaben, und es müssen ihnen, da ihre eigenen Steuerquellen im Gegensatz zu der Vorkriegszeit scharf und eng begrenzt sind, die Mittel für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben im Wege des Finanzausgleichs gewährt werden.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer unverändert $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{2}$ betragen soll. Die Grunderwerbssteuer muß der Staat grundsätzlich wenigstens zur Hälfte und die staatliche Gewerbesteuer ganz für sich in Anspruch nehmen, weil sie wichtige Bestandteile im Staatssteuersystem bilden. Die schwierige Finanzlage nötigt den Staat ferner, die Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen dahin einzuschränken, daß er diese Ausgaben nur übernimmt, soweit sie 45 % statt bisher 40 % des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen. Endlich muß auch das Zuschlagsrecht der Gemeinden im Bereiche der Grund- und Gebäudesteuer noch weiter eingeeengt werden, da die in dem Gesetz vom 17. Dezember 1923 zugestandenen Höchstsätze, die in der damaligen Finanzlage der Gemeinden begründet waren, wenn sie dauernd Geltung erlangten, die Gefahr steuerlicher Überlastung in sich tragen. Das gilt namentlich von einem Zuschlag zur Grundsteuer in Höhe des Zwölffachen. In dem Gesetzentwurf sind daher Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen, zur Gewerbesteuer, wie bisher, bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen und ausnahmsweise bei allen drei Steuerarten bis zum Doppelten dieser Steuerätze zugelassen.

Für diese Ausfälle wird der auf 90 % des Gesamtaufkommens erhöhte Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für viele Gemeinden einen genügenden Ausgleich bieten. Im übrigen müssen sich auch die Gemeinden wie der Staat weitgehende Beschränkungen in ihren Ausgaben auferlegen. Die Entschädigung der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Zuweisung der neuen Fürsorgeaufgaben muß daher in der Beteiligung an der Steuer vom bebauten Grundbesitz gesucht werden. Nach der in dem Gesetz vom 25. April 1924 getroffenen vorläufigen Regelung beträgt die Steuer für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 1,5 ‰ des Brandkassenwertes der Gebäude. Für die Folgezeit ist nach dem dem Landtage vorliegenden Entwurf, Anlage 66, eine beträchtliche Erhöhung der Steuer in Aussicht genommen. Von dem Aufkommen sind nach §§ 26 und 28 der dritten Steuernotverordnung mindestens 10 % des Steueraufkommens und die aus der Besteuerung von Neubauten, die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt sind, aufkommenden Steuerbeträge zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden. Dieser Vorschrift ist durch die vom Landtag im Voranschlag des Landesteils Oldenburg für die Förderung der Neubautätigkeit bewilligten Mittel für das laufende Rechnungsjahr insoweit Gemüge geschehen. Das gleiche ist für die beiden anderen Landesteile beabsichtigt. Der reichsgesetzlich hierfür bestimmte Steuermindestanteil ist daher vorab den Landeskassen zuzuweisen. Im übrigen ist das Aufkommen nach reichsrechtlicher Bestimmung, wie oben bemerkt, teils zur

Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden, teils zur Deckung der Kosten für die neuen Aufgaben bestimmt. Dementsprechend beteiligt der Gesetzentwurf im § 5 den Staat mit $\frac{1}{2}$ und die Gemeinden und Gemeindeverbände mit $\frac{1}{2}$ des nach Abzug der für den Wohnungsbau bestimmten Mittel verbleibenden Aufkommens, wobei wiederum eine Teilung zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, entsprechend der Lastentragung bei den neuen Fürsorgeaufgaben, je zur Hälfte vorgesehen ist. Wie diese Neuregelung sich auswirkt, insbesondere, ob der Anteil an der Steuer vom bebauten Grundbesitz dem Aufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht, läßt sich im voraus nicht übersehen. Es muß daher für später je nach den Erfahrungen der Zukunft ein anderer Ausgleich vorbehalten bleiben.

Die Gemeindeverbände (Landesverbände und Amtsverbände) haben nach bisherigem Recht, abgesehen von Einnahmen aus eigenen Unternehmungen und aus eigenem Vermögen, einen Drittelanteil am Gemeindeanteil der Umsatzsteuer und an der Vergnügungssteuer. Im übrigen decken sie ihre Ausgaben durch Umlage auf die Gemeinden. Schon die bisherige Entwicklung, die den Gemeindeverbänden eine mit der Ausdehnung ihres Wirkungsfeldes ständig wachsende Bedeutung gab, legte es nahe, ihre Finanzkraft zu stärken und sie unabhängiger von den Gemeinden zu stellen. Ihre starke Beteiligung an den neuen Fürsorgeaufgaben im Bereich der Wohlfahrtspflege macht dies nun zur zwingenden Notwendigkeit. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf in den einzelnen Verbänden je nach ihrer Entwicklung und der Ausdehnung ihrer Tätigkeit durchaus verschieden ist (Chausséen, Krankenhäuser, Wohnungsbau, Arbeitsnachweis, Lebensmittelversorgung, landwirtschaftliche Schulen usw.). Darum darf den Verbänden an eigenen Einnahmen nur soviel zugeteilt werden, daß auch in den Verbänden mit geringerer Entwicklung kein Überfluß entstehen kann. Für die stärker entwickelten Verbände muß daher nach wie vor das Umlagerecht den nötigen Ausgleich schaffen. Es ist deshalb von einer Erhöhung des Anteils der Gemeindeverbände an der Umsatz- und an der Vergnügungssteuer sowie von der unmittelbaren Überweisung eines festen Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorläufig noch abgesehen worden, und sie sind nur mit einem Anteil an der Steuer vom bebauten Grundbesitz und mit einer neuen Einnahmequelle, nämlich der Getränkesteuer, bedacht worden.

Ein Ausgleich unter den Gemeinden ist erforderlich zugunsten der größeren Städte, die je nach ihren besonderen Verhältnissen von der Finanznot am schwersten getroffen werden. Die Zuweisung neuer Fürsorgeaufgaben ist für die Städte, die einen eigenen Amtsverband bilden, von erhöhter Bedeutung, ihnen fallen besonders schwere Lasten zu, die durch den Anteil an der Hauszinssteuer schwerlich auch nur zum größten Teil ausgeglichen werden. Für die Stadt Oldenburg, die auch sonst durch ihre vielseitigen Aufgaben besonders stark belastet ist, wird namentlich die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern. Auch Rüstingen mit seiner starken Arbeiterbevölkerung wird durch die Sozialrentnerfürsorge stark in Anspruch genommen werden. Dazu kommt,

daß die Folgen des verlorenen Krieges die Wirtschaftslage der Stadt Rißtringen ganz besonders schwer bedrücken und eine völlige Umstellung der Gemeindepolitik auf die ganz veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen. Auch in der Stadt Delmenhorst hat sich im Vergleich zu der Vorkriegszeit vieles zu ihrem Ungunsten verändert. Der Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer hat sich gegenüber den Erträgen der früher erhobenen Zuschläge ganz bedeutend, um ein Vielfaches, verringert. Dabei steht Delmenhorst als eine in aufsteigender Entwicklung befindliche unfertige Stadt vor großen Aufgaben und Ausgaben (mehr als 100 noch ungepflasterte Straßen, Kanalisation, Wohnungsbau, Krankenhausneubau, kulturelle und soziale Notwendigkeiten aller Art). Auch aus der Übernahme der neuen Fürsorgeaufgaben erwachsen der Stadt Delmenhorst verhältnismäßig weit höhere Ausgaben als den nicht rein städtischen Amtsverbänden. Im § 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs ist aus diesen Gründen bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer den Städten, die einen eigenen Amtsverband bilden, ein Voraus von 30 % ihrer Rechnungsanteile zugesprochen worden.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzesentwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu § 4: Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sollte nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes Artikel I § 42 a und Artikel VI und nach dem Finanzausgleichsgesetz §§ 40 bis 42 vom Reichsminister der Finanzen nach einem in jedem Kalenderjahre festzustellenden Schlüssel, und zwar nach dem örtlichen Aufkommen, bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels aber nach der Bevölkerungszahl verteilt werden. Nach § 43 des Finanzausgleichsgesetzes konnte aber die Landesgesetzgebung bestimmen, daß der Gemeindeanteil nach anderen Grundsätzen verteilt wird. Hier von hat Oldenburg Gebrauch gemacht, indem im § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz bestimmt wurde, daß bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels der Gemeindeanteil nicht nach der Bevölkerungszahl, sondern nach dem örtlichen Aufkommen zu verteilen sei. Nach der neuen Fassung des § 38 Finanzausgleichsgesetzes (§ 39 Nr. 5 der dritten Steuernotverordnung) wird der Gesamtbetrag des den Ländern zustehenden Anteils an der Umsatzsteuer vom Reich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände hat aber die Landesgesetzgebung zu regeln. In der Begründung des Entwurfs der dritten Steuernotverordnung ist darüber folgendes bemerkt:

Die Bildung des Verteilungsschlüssels nach §§ 40 bis 42 Finanzausgleichsgesetzes kommt in Wegfall; die Verteilung auch des Gemeindeanteils soll — unter Wahrung des Rechtes der Länder, einen anderen Verteilungsschlüssel zu bestimmen — nach der Bevölkerungszahl erfolgen. Wird auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach der Bevölkerungszahl verteilt, so ist seine Feststellung gleichzeitig mit derjenigen des Landesanteils möglich und zweckmäßig.

Zweckmäßigkeitgründe aller Art sprechen dafür, daß auch der Gemeindeanteil nach der Bevölkerungszahl verteilt wird. Vom Standpunkt der Allgemeinheit erscheint dieser Maßstab auch gerechter, da in der Regel — nicht in allen Fällen — die Umsatzsteuer von den Verbrauchern aufgebracht wird, und diese vielfach außerhalb des Platzes des örtlichen Aufkommens wohnen. Aus dieser veränderten Verteilung würden allerdings einige wenige Gemeinden, darunter in ganz besonderem Ausmaße die Stadt Delmenhorst, erhebliche Ausfälle erleiden. Um dies zu veranschaulichen, ist eine Aufstellung über die Verteilung der Umsatzsteuer in den Monaten Dezember und Januar in Höhe von rund 76,8 Milliarden Mark, einmal nach dem örtlichen Aufkommen und zum anderen nach der Bevölkerungszahl gemacht worden. Nach dieser Stichprobe erhalten im Landesteil Oldenburg im ganzen 19 Gemeinden und Gemeindeverbände bei Verteilung nach der Bevölkerungszahl weniger, und zwar die Stadt Delmenhorst statt 20,8 Milliarden nur 4 Milliarden, also weniger als den fünften Teil, die Stadt Oldenburg statt 11,5 nur 8,1, Blexen statt 1,9 nur 0,6, Nordenham statt 1,8 nur 0,9 und der Amtsverband Butjadingen statt 2,5 nur 1,4. Dagegen erhält Rühringen mehr, nämlich 9,6 statt 7,9. Darnach ist, um den Ausfall für Delmenhorst etwas zu mildern, im letzten Satz des § 4 vorgeschlagen, daß die Stadt Delmenhorst das Dreifache ihres Anteils erhält.

Zu § 13: An der Bestimmung des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes, wonach in den Ländern zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge zu erheben ist, ist durch die dritte Steuernotverordnung nichts geändert. Eine Wegeunterhaltungssteuer muß daher auch künftig erhoben werden. Im § 13 des Gesetzentwurfs ist die im Vorjahre eingeführte Steuer zunächst unverändert geblieben, es ist dabei jedoch den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen, ob sie für landwirtschaftliche Betriebe eine Staffelung der Steuer nach der Zahl der Fahrzeuge vornehmen wollen. Auch wenn die Staffelung nicht vorgeschrieben ist, wird der Bestimmung im § 12 des Finanzausgleichsgesetzes, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben Fläche, Kulturart und Stärke der Benutzung der Wege durch die einzelnen Betriebe berücksichtigt werden müssen, genügt, denn diese Berücksichtigung dürfte schon durch die wechselnde Höhe der Grundsteuer gewährleistet sein. Ferner ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden nachgelassen, die Steuer statt nach der Zahl und Art der Fahrzeuge nach Zugtieren umzulegen und sie dabei nach der Art der Zugtiere wie auch nach der Größe und der Art der Betriebe abzustufen. Hiermit soll einem wiederholt geäußerten Wunsche, die Steuer nach Zugtieren heben zu können, Rechnung getragen werden. Die Umlegung nach Zugtieren entspricht dem Vorgehen anderer Länder, wie Braunschweig und Württemberg.

Zu § 15: Nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes können die Gemeinden oder nach Bestimmung der Landesregierung der Gemeindeverband Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein sowie von Mineral-

wässern und künstlich bereiteten Getränken erheben. Die Getränkesteuern können entweder nach dem Kleinhandelspreis oder nach der Menge der steuerbaren Getränke bemessen werden. Die Gemeinden haben von dieser Ermächtigung, abgesehen von Rüstingen und Oberstein, bisher keinen Gebrauch gemacht. Soll diese Steuerquelle auch in unserem Lande erschlossen werden, so muß sie den Gemeindeverbänden zugewiesen werden, zumal die Ämter die Aufsicht über das Wirtschaftsgewerbe führen. Im Interesse der Gleichmäßigkeit im Lande empfiehlt es sich, die Berechtigung in eine Verpflichtung umzuwandeln. An dem Ertrage der Steuer sind die Gemeinden wie bei der Vergnügungssteuer mit einem Zweidrittelanteil beteiligt.

Zu § 16: Nach dem bisherigen § 11 des Ausführungsgesetzes (§ 17 des Entwurfs) waren die Gemeinden, aber nur diese, berechtigt, auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren, auch Naturaldienste, durch Statut zu beschließen. Aus Amtsverbandskreisen ist nun angeregt worden, auch den Amtsverbänden die Befugnis einzuräumen, Naturaldienste abweichend von den Bestimmungen der Gemeinde- und Wegeordnung zu beschließen. Dieser Anregung ist der Entwurf in dem neuen zweiten Absatz des § 16 gefolgt. Bei der heutigen Wirtschaftslage ist es nicht überall möglich, ein ausgedehntes Amtschaußneeß ausschließlich mit Baraufwendungen in Ordnung zu halten. Der Amtsvorstand muß daher in der Lage sein, den Amtseingeseffenen Fuhrleistungen und andere Naturaldienste zur Chausseeunterhaltung usw. aufzuerlegen. Der Versuch, die nötigen Leistungen auf freiwilligem Wege zu erlangen, ist vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen.

Zu § 20: Bisher sind die Ausgaben für das Dienst-einkommen der Volksschullehrer, soweit diese 40 % des den Gemeinden überwiesenen Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer überstiegen, von der Landeskasse getragen worden. Im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden infolge des Eingriffs der dritten Steuernotverordnung muß auch die Zuschußgewährung für die Volksschullehrerbefoldung auf eine andere Grundlage gestellt werden. In der Vorkriegszeit betrug der Staatszuschuß zu den Volksschullehrerbefoldungen durchschnittlich jährlich 700 000 M. In dem Voranschlag für 1924 ist eine um annähernd 50 % höhere Summe, nämlich 1 Million Goldmark, eingestellt, obwohl die Gehälter erheblich geringer sind als früher. Die Lehrerbefoldungen werden für 1924 betragen 3 658 000 G.-M.

Nach den Überweisungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer für Februar bis April 1924 ist der Jahresanteil Oldenburgs auf etwa 9 994 000 G.-M. anzunehmen. Hiervon erhalten die Gemeinden $\frac{4}{7}$ = 5 711 000 G.-M. Wenn hiervon 40 % zu den Lehrerbefoldungen heranzuziehen sind,

2 284 000 G.-M.
1 374 000 G.-M.

so bleibt ein Staatszuschuß von

Bei Erhöhung des Gemeindeanteils auf 45 % = 2 570 00 G.-M., wie im Gesetzentwurf vorgesehen, bleibt

ein Zuschuß von 1 088 000 G.-M.; bei einer Erhöhung auf 50 % = 2 856 000 G.-M., würde ein solcher von 802 000 Goldmark bleiben. Wie diese Regelung auf die einzelnen Gemeinden wirkt, ist zurzeit im einzelnen noch nicht hinreichend zu übersehen. In den Gemeinden mit höheren Gemeinde- oder höheren Privatschulen, für die jedoch gleichfalls Staatszuschüsse gezahlt werden, kann der Fall eintreten, daß Zuschüsse zu den Volksschullehrerbefoldungen nicht zu leisten sind. Solche Verhältnisse gab es aber auch schon bisher und auch in der Vorkriegszeit.

Anlage 74.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beantragt, der Landtag wolle zum Voranschlage des Landesteils Oldenburg für 1924 für den Deich- und Sielbau bei Ellenserdamm — § 331a der Ausgaben für 1923 — 120 000 Goldmark nachbewilligen.

Begründung:

Für den Deich- und Sielbau bei Ellenserdamm ist zu § 331a des Voranschlags für 1923 ein Staatszuschuß von 186 000 000 *M.*, das sind 40 % der gesamten Deich- und Sielbaukosten, bewilligt worden — vgl. die besondere Begründung zu § 331a. Der Bau konnte im Rechnungsjahre 1923 nicht zu Ende geführt werden. Die für 1924 noch erforderlichen Baukosten sind auf 300 000 Goldmark veranschlagt. Der Zuschuß des Staats stellt sich demnach auf 120 000 Goldmark.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 75.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die auf Grund von §§ 26 ff. der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und in Gemäßheit des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 15. April 1924 in den nächsten Tagen im Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck abgedruckte Verordnung für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, verliert mit dem 30. Juni 1924 ihre Wirksamkeit. Die in der genannten Reichsverordnung vorgeschriebene Besteuerung des bebauten Grundbesitzes für den Zeitraum vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 ist durch Erlaß eines Gesetzes weiter zu beordnen. Für dieses Gesetz wird hierneben ein Entwurf mit Begründung vorgelegt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. Mai 1924.

Staatsministerium.

Stein.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und des Aufwandes, der durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) zu selbständiger Regelung überlassenen

Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung des Wohnungsbaus wird eine Steuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juni 1918 fertiggestellt sind, und von den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juni 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

§ 2.

Die Steuer beträgt monatlich 2,75 vom Hundert des Gebäudesteuermietwerts (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer, Gef. Bl. Seite 233).

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten.

§ 3.

Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer steuerpflichtig. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 4.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamtes die Steuerbehörde tritt.

§ 5.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die im Eigentum des Reiches stehenden Gebäude;
2. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
3. Konsulatsgebäude, die im Eigentum des Entsendestaates stehen und von ihm im Konsulatsdienst benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
5. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
6. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
7. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

§ 6.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem bebauten Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß

der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1923 (R.G.Bl. Teil I, Seite 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. Teil I, Seite 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 v. H. des Nennbetrages in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

Ruhen auf einem Grundstück andere als die im Abs. 1 bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so bestimmt das Staatsministerium, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag.

Falls die privatrechtliche Last zugleich auf einer Grundfläche ruht, die größer als 1 ha ist, so wird der Geldwert der abzugsfähigen laufenden Verpflichtungen nur mit demjenigen Teil auf die Steuer angerechnet, der dem Verhältnis des Wertes des Gebäudes zum Gesamtwerte des Grundstücks entspricht. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Gesamtwertes des Grundstücks und des Gebäudewertes erläßt das Ministerium der Finanzen.

Für den Fall, daß die gesetzliche Miete 70 v. H. der Friedensmiete übersteigt, vermindert sich auf Antrag des Eigentümers die Steuer im Verhältnis des Wertes seines Eigenkapitals zum Gesamtwerte des Grundstücks, wobei der Betrag des Eigenkapitals um $\frac{1}{3}$ zu kürzen ist. Dem Antrage ist insoweit nicht zu entsprechen, als der Betrag der Steuer gegenüber dem Zustand bei einer 70prozentigen Friedensmiete gekürzt werden würde. Für die Berechnung des Gesamtwertes und des Eigenkapitals ist der Stand vom 1. Juni 1914 maßgebend oder bei späterer Fertigstellung des Gebäudes der Stand im Zeitpunkt der Fertigstellung.

Bei Grundstücken, die zu dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers unabhängig von der Überschreitung der 70prozentigen Friedensmiete soweit herabzusetzen, daß er nicht mehr als 20 v. H. der Friedensmiete ausmacht.

§ 7.

Die Steuer wird von der Steuerbehörde festgesetzt.
Steuerbehörde ist die Regierung.

§ 8.

Auf die Ermittlungen und für die Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge



gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landeskasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

§ 9.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 10.

Die Steuer kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigt, erlassen oder zurückerstattet werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Regierung.

§ 11.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 12.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 358 der Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Steuer, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 13.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, erläßt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Begründung.

Der Gesetzentwurf regelt ebenso wie der vor kurzem dem Landtag für den Landesteil Oldenburg vorgelegte Gesetzentwurf den nach der dritten Steuernotverordnung notwendig gewordenen Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken. Während in dem Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg die Berechnung der Steuer nach dem Versicherungswert der Gebäude bei der Landesbrandkasse vorgesehen ist, soll für den Landesteil Lübeck die Steuer nach dem Gebäudesteuermietwert aufgebracht werden. Die Bedenken, welche die gleiche Maßnahme für den Landesteil Oldenburg untunlich erscheinen ließen, bestehen hier nicht, da die Einschätzung der Gebäude im Landesteil Lübeck jüngeren Datums ist und im wesentlichen noch zutrifft.

Nach Ermittlungen des Statistischen Landesamts sind im Landesteil Lübeck 100 % Friedensmiete gleich dem

40,6fachen der vollen Gebäudesteuer; letztere beträgt 85 000 *M.*, das 40,6fache davon ergibt rund 3 450 000 *M.*

Die Gebäudesteuer beträgt in Lübeck 3,4 v. H. des Gebäudesteuermietwerts von 2 500 000 *M.* Mithin sind 100 *M.* Gebäudesteuermietwert gleich 138 *M.* Friedensmiete. Wenn wie im Landesteil Oldenburg in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 monatlich 10 v. H. der Friedensmiete und in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 25 v. H. der Friedensmiete als Steuer vom bebauten Grundbesitz erhoben werden sollen, so ergibt das für die Monate April, Mai und Juni monatlich 1,15 oder rund 1,1 v. H. des Gebäudesteuermietwerts und für die Zeit vom Juli 1924 bis März 1925 monatlich 2,75 v. H. des Gebäudesteuermietwerts oder insgesamt unter Berücksichtigung der Ausfälle die Summe von annähernd 650 000 *M.* Dieser Betrag entspricht auch einem Vorschlage der Regierung in Gütin.

Die im Entwurf vorgesehene Beordnung läßt es im Landesteil Lübeck zu, daß der Grundbesitz hierbei nicht herangezogen zu werden braucht, vielmehr die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude im Gegensatz zu Oldenburg außer Ansatz bleiben. Dies wird indessen bei der Bemessung der gesamten Steuerlast berücksichtigt werden müssen.

Anlage 76.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die auf Grund von §§ 26 ff. der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und in Gemäßheit des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 15. April 1924 in Kürze im Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld abgedruckte Verordnung für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, verliert mit dem 30. Juli 1924 ihre Wirksamkeit. Die in der genannten Reichsverordnung vorgeschriebene Besteuerung des bebauten Grundbesitzes für den Zeitraum vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 ist durch Erlaß eines Gesetzes weiter zu beordnen. Für dieses Gesetz wird hierneben ein Entwurf mit Begründung vorgelegt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und des Aufwandes, der durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung des Wohnungs-

haus wird eine Steuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juni 1918 fertiggestellt sind, und von den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juni 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

§ 2.

Die Steuer beträgt monatlich 4% v. H. des Gebäudesteuermietwerts (Gesetz, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld vom 7. Jan. 1873, Ges.-Blatt Bd. 7, S. 141 in der Fassung des Gesetzes vom 30. 1. 1885, Band 11, Seite 45 des Gesetzblattes).

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten.

§ 3.

Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer steuerpflichtig. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 4.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamtes die Steuerbehörde tritt.

§ 5.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die im Eigentum des Reiches stehenden Gebäude;
2. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
3. Konsulatsgebäude, die im Eigentum des Entsendestaates stehen und von ihm im Konsulatsdienst benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
5. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
6. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
7. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

§ 6.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem bebauten Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß

der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1923 (R.G.Bl. Teil I, Seite 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. Teil I, Seite 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 v. H. des Nennbetrages in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

Ruhen auf einem Grundstück andere als die im Abs. 1 bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so bestimmt das Staatsministerium, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann.

Falls die privatrechtliche Last zugleich auf einer Grundfläche ruht, die größer als 1 ha ist, so wird der Geldwert der abzugsfähigen laufenden Verpflichtungen nur mit demjenigen Teil auf die Steuer angerechnet, der dem Verhältnis des Wertes des Gebäudes zum Gesamtwerte des Grundstücks entspricht. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Gesamtwertes des Grundstücks und des Gebäudewertes erläßt das Ministerium der Finanzen.

Für den Fall, daß die gesetzliche Miete 70 v. H. der Friedensmiete übersteigt, vermindert sich auf Antrag des Eigentümers die Steuer im Verhältnis des Wertes seines Eigenkapitals zum Gesamtwerte des Grundstücks, wobei der Betrag des Eigenkapitals um $\frac{1}{3}$ zu kürzen ist. Dem Antrage ist insoweit nicht zu entsprechen, als der Betrag der Steuer gegenüber dem Zustand bei einer 70prozentigen Friedensmiete gekürzt werden würde. Für die Berechnung des Gesamtwertes und des Eigenkapitals ist der Stand vom 1. Juni 1914 maßgebend oder bei späterer Fertigstellung des Gebäudes der Stand im Zeitpunkt der Fertigstellung.

Bei Grundstücken, die zu dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers unabhängig von der Überschreitung der 70prozentigen Friedensmiete soweit herabzusetzen, daß er nicht mehr als 20 v. H. der Friedensmiete ausmacht.

§ 7.

Die Steuer wird von der Steuerbehörde festgesetzt.
Steuerbehörde ist die Regierung.

§ 8.

Auf die Ermittlungen und für die Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge



gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landeskasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

§ 9.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungstreitverfahren statt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 10.

Die Steuer kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigt, erlassen oder zurückerstattet werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Regierung.

§ 11.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 12.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Steuer, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 13.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, erläßt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Begründung.

Der Gesetzentwurf regelt ebenso wie die vor kurzem dem Landtag für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vorgelegten Gesetzentwürfe den nach der dritten Steuernotverordnung notwendig gewordenen Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken. Er schließt sich eng an den für den Landesteil Lüneburg vorgelegten Gesetzentwurf an, so daß im wesentlichen auf die für diesen Gesetzentwurf gegebene Begründung Bezug genommen werden kann.

Nach den Ermittlungen des Statistischen Landesamts sind im Landesteil Birkenfeld 100 % Friedensmiete gleich dem 40fachen der vollen Gebäudesteuer; letztere beträgt 80 000 M., das 40fache davon ergibt 3 200 000 M.

Die Gebäudesteuer beträgt in Birkenfeld 5 v. H. des Gebäudesteuermietwerts von 1 600 000 M. Within sind

100 *M* Gebäudesteuermietwert gleich 200 *M* Friedensmiete. Wenn wie in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 monatlich 10 v. H. der Friedensmiete und in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 25 v. H. der Friedensmiete als Steuer vom bebauten Grundbesitz erhoben werden sollen, so ergibt das für die Monate April, Mai und Juni monatlich 1½ v. H. des Gebäudesteuermietwerts und für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis 31. März 1925 monatlich 4½ v. H. des Gebäudesteuermietwerts oder insgesamt unter Berücksichtigung der Ausfälle die Summe von annähernd 630 000 *M*.

Anlage 77.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Unter Bezugnahme auf die bereits mündlich gegebene Begründung und unter entsprechender Abänderung der in Anlage 71 gestellten Anträge beantragt das Staatsministerium:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in den bereits beschlossenen Anlagen des noch nicht verkündeten Finanzgesetzes nachträglich folgende Abänderungen vorgenommen werden.

I. Beim Voranschlag der Zentralkasse:

Einnahmen:

§ 9: statt 398 397 M	562 397 M,
§ 10: statt 60 516 M	85 516 M,
§ 11: statt 45 387 M	64 387 M.

Ausgaben:

§ 30: Für Gehaltserhöhungen	208 000 M.
---------------------------------------	------------

II. Beim Voranschlag für den Landesteil Oldenburg:

Einnahmen:

§ 32 : statt 2 626 800 M	4 126 800 M,
§ 32a: statt 186 700 M	486 700 M,
§ 58 : statt Wohnungssteuer: Steuer vom bebauten Grundbesitz:	
1. nach § 29 der 3. Steuernotverordnung	200 000 M,
2. nach § 26 ² der 3. Steuernotverordnung	580 000 M,
3. $\frac{1}{2}$ Anteil am Restaufkommen	2 088 000 M,
	zuf. 2 868 000 M.

Ausgaben:

§ 3 : statt 398 400 M	562 400 M,
§ 142 : statt der eingestellten 1 000 000 M	1 718 000 M,
§ 265e: Für Gehaltserhöhungen	2 468 000 M,
§ 331a: Mehraufwendungen beim Ellenferdammer Deichbau	120 000 M.

Nach vorstehenden Anträgen erhöhen sich beim Voranschlag des Landesteils Oldenburg

die Einnahmen: § 32 um 1 500 000 M,
§ 32a um 300 000 M,
§ 58 um 2 868 000 M,
im ganzen um 4 668 000 M;

die Ausgaben: § 3 um 164 000 *M.*,
 § 142 um 718 000 *M.*,
 § 265e um 2 468 000 *M.*,
 § 331a um 120 000 *M.*,
 im ganzen um 3 470 000 *M.*

Also betragen nach dem bereits festgestellten Voranschlag und nach den vorstehenden Abänderungen

die Einnahmen: 9 712 900 *M.*,
 und 4 668 000 *M.*, 14 380 900 *M.*

die Ausgaben 11 715 100 *M.*,
 und 3 470 000 *M.*, 15 185 100 *M.*

Demnach *F e h l b e t r a g*: 804 200 *M.*

Zu einzelnen wird bemerkt:

I. Zum Voranschlag der Zentralkasse.

Zu den nach Anlage 71 beantragten 85 000 *M.* kommen mit Rücksicht auf die vom 1. Juni 1924 an wirksame Gehaltserhöhung für den Rest des Jahres noch 123 000 *M.* Im ganzen sind also 208 000 *M.* einzustellen. Zur Ausgleichung dieser Mehrausgabe müssen die §§ 9—11 der Einnahmen entsprechend erhöht werden.

II. Zum Voranschlag für den Landesteil Oldenburg.

Einnahmen.

§§ 32 und 32a. Nach den tatsächlichen Einnahmen der letzten Monate kann die Einkommensteuer um 1 500 000 *M.* und die Körperschaftsteuer um 300 000 *M.* höher veranschlagt werden.

§ 58. Die staatlichen Einnahmen der Steuer vom bebauten Grundbesitz setzen sich zusammen:

1. nach § 29 der 3. Steuernotverordnung .	200 000 <i>M.</i> ,
2. nach § 26 ² der 3. Steuernotverordnung .	580 000 <i>M.</i> ,
3. $\frac{1}{2}$ Anteil am Restaufkommen	2 088 000 <i>M.</i> ,
	<u>2 878 000 <i>M.</i></u>

Da die Staatskasse die aus der 3. Steuernotverordnung erwachsenden Verpflichtungen zum Bau von Wohnungen übernommen hat, kommen ihr auch die für diese Zwecke aus der Steuer auszufcheidenden Beträge zu.

Ausgaben.

§ 3. Die Mehrausgabe (rund 164 000 *M.*) entspricht der Mehreinnahme in § 9 der Zentralkasse.

§ 142. Infolge der Gehaltserhöhung der Volksschullehrer erhöht sich die staatliche Beihilfe zu den Volksschul-lasten der Gemeinden nach dem Vorschlage in Anlage 73 um 718 000 *M.*

§ 265e. Von den in Anlage 71 beantragten 1 033 000 *M.* gehen ab 68 000 *M.*, die jetzt zu § 142 berücksichtigt sind. Dafür kommen hinzu 1 503 000 *M.* als Aufwand der vom 1. Juni 1924 an wirksamen Gehaltserhöhung für den Rest des Jahres.

§ 331a. Der Ellenferdammer Deichbau hat im Jahre 1923 infolge ungünstiger Bauberhältnisse nicht fertiggestellt werden können und erfordert einen Mehraufwand, an dem der Staat mit 120 000 *M* beteiligt ist.

III. Dem Vorstehenden entsprechend beantragt das Staatsministerium ferner, auch eine Abänderung bzw. Ergänzung der Voranschläge für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld wie folgt:

a) Landesteil Lübeck.

Einnahmen:

§ 23: statt 295 200 <i>M</i> infolge zu erwartender Mehreinnahmen von 150 000 <i>M</i>	445 200 <i>M</i> ,
§ 41: statt Wohnungssteuer: Steuer vom bebauten Grundbesitz:	
1. § 29 der 3. Steuernotverordnung	21 700 <i>M</i> ,
2. § 26 ² der 3. Steuernotverordnung	62 800 <i>M</i> ,
3. $\frac{1}{2}$ Anteil am Restaufkommen	226 200 <i>M</i> .

Ausgaben:

§ 1: statt 60 516 <i>M</i> infolge Änderung des Zentralkassen-Voranschlags mehr 25 000 <i>M</i>	85 516 <i>M</i> ,
§ 54: Die genannten 200 000 <i>M</i> verändern sich infolge Gehaltserhöhungen auf	330 000 <i>M</i> ,
§ 82f: Zu den 169 000 <i>M</i> (vgl. Anlage 71), von denen 22 000 <i>M</i> jetzt bei § 54 berücksichtigt worden sind, kommen hinzu infolge Gehaltserhöhung ab 1. 6. 1924	177 000 <i>M</i>
	324 000 <i>M</i> ,
§ 83b: die vorgesehene Abführung von 100 000 <i>M</i> an den Betriebsfonds zu streichen, da Mittel nicht vorhanden sind.	

Demnach erhöhen sich

die Einnahmen: § 23 um 150 000 <i>M</i> ,	
§ 41 um <u>310 700 <i>M</i>,</u>	460 700 <i>M</i> .

die Ausgaben: § 1 um 25 000 <i>M</i> ,	
§ 54 um 130 000 <i>M</i> ,	
§ 82f um <u>324 000 <i>M</i>,</u>	
	479 000 <i>M</i> ,

ermäßigt sich die Ausgabe	
§ 83b um <u>100 000 <i>M</i>,</u>	379 000 <i>M</i> ,

also Einnahmen mehr	81 700 <i>M</i> .
-------------------------------	-------------------

Dem Fehlbetrag von	212 800 <i>M</i>
------------------------------	------------------

gehen nach dem Ausschußbericht zur 1. Lesung des Voranschlags

hinzu § 65a der Ausgaben 28 000 <i>M</i> ,	
ab § 98 der Ausgaben <u>3 000 <i>M</i>,</u>	25 000 <i>M</i> ,

237 800 *M*.

Der Fehlbetrag ermäßigt sich nach obiger Berechnung um	81 700 <i>M</i> ,
--	-------------------

ergibt einen Fehlbetrag von	156 100 <i>M</i> .
---------------------------------------	--------------------

b) Landesteil Birkenfeld.

Einnahmen:

Zu § 15: Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer infolge zu erwartender Mehreinnahmen statt 381 000 M	630 000 M,
zu § 33a: statt „Wohnungssteuer“: „Steuer vom bebauten Grundbesitz“:	
1. nach § 29 der 3. Steuernotverordnung	21 000 M,
2. nach § 26 ² daselbst	60 900 M,
3. $\frac{1}{2}$ Anteil am Restaufkommen	219 100 M,
1.—3. zusammen	301 000 M.

Ausgaben:

Zu § 1: Statt 45 387 M mehr 19 000 M infolge Änderung des Voranschlags der Zentralkasse	64 387 M,
zu § 60: Die in dieser Position enthaltene Summe von 135 000 M erhöht sich infolge der Gehaltserhöhungen um 141 000 Mark, so daß statt 198 500 M einzustellen sind	339 500 M,
zu § 79f: Zu den 116 000 M (vgl. Anlage 71), von denen 23 000 M jetzt bei § 60 berücksichtigt worden sind, kommen hinzu infolge Gehaltserhöhungen ab 1. Juni 1924 noch 150 000 M	243 000 M,
zu § 89: Zur Förderung des Wohnungsbaus	150 000 M.

Demnach erhöhen sich:

Einnahme: § 15 um 249 000 M,	
§ 33a um 301 000 M,	
zusammen mehr	550 000 M.
Ausgabe: § 1 um 19 000 M,	
§ 60 um 141 000 M,	
§ 79f um 243 000 M,	
§ 89 um 150 000 M,	
zusammen mehr	553 000 M.

Bleibt im ganzen eine Mehrausgabe von 3 000 M.

Der Voranschlag (Anlage 59) schloß ab mit einem Überschuf von 4 000 M,

ergibt Überschuf von 1 000 M.

Durch Annahme von Anträgen des Landtags erhöhen sich bis jetzt die Ausgaben

zu § 24b um 5 000 M,	
zu § 49 um 390 M,	
zusammen um	5 390 M.

Danach verbleibt noch ein Fehlbetrag von 4 390 M.

Oldenburg, den 4. Juni 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Anlage 78.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage wird hierneben der Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen vorgelegt.

Zur Deckung des Anleihebedarfs des Jahres 1923 sind außer den bis 1. April 1927 laufenden langfristigen Roggen-darlehn im wesentlichen nur schwebende Anleihen aufgenommen.

Die Kreditbedürfnisse der einzelnen Staatskassen machen auch für das Jahr 1924 den Erlaß eines neuen Anleihe-gesetzes erforderlich.

Die Kreditbedürfnisse, abgesehen von den nach § 86 Absatz 2 der Landesverfassung zulässigen Vorschüssen, sind folgende:

1. Landeskasse des Landesteils Oldenburg:
 - nach Landtagschreiben vom 30. No-
vember 1923 (Notstands- und Me-
liorationsarbeiten) 2 080 000 G.=M.,
 - nach der Landtagsvorlage 1 für 1923
und dem Schreiben des Landtags vom
28. November 1923 (für Volks-
ernährung) 500 000 G.=M.,
 - Staatszuschuß zur Ellensferdammer Ein-
deichungs-genossenschaft für 1923
(§ 331 a der Ausgaben des Landes-
kassenvoranschlags) 294 422 G.=M.,
 - desgleichen für 1924 (Landtagsvorlage
vom 26. Mai 1924, Anlage 74) . . . 120 000 G.=M.,
 - laut Voranschlag für 1924 (§ 402
Landesbaufonds) 1 950 000 G.=M.,
 - zusammen rund 4 944 500 G.=M.
2. Kasse des Siedlungsamtes für den Landesteil Oldenburg
für 1924: Voranschlagsbetrag . . . 2 933 000 G.=M.
3. Landeskasse des Landesteils Lüneburg:
 - nach der Landtagsvorlage 1 für 1923
und dem Landtagschreiben vom 28. No-
vember 1923 (für Volksernährung) . . 100 000 G.=M.,
 - laut Voranschlag für 1924 (§ 39 der
Einnahmen) 82 500 G.=M.,
 - zusammen 182 500 G.=M.



Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß der entstehende Bedarf durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzubringen ist.

Soweit und solange dies jedoch nicht möglich ist, müssen, wie in der letzten Zeit häufiger geschehen, auch die endgültig auf Anleihen verwiesenen Beträge zunächst kurzfristig auf dem je nach Lage des Geldmarktes günstigsten Wege beschafft werden.

Der dem Vorstehenden entsprechend aufgestellte Entwurf schließt sich bis auf die geänderten Zahlen in allen wesentlichen Punkten dem geltenden Gesetze vom 31. Mai 1923 an.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg
wegen Aufnahme von Anleihen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1924 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens 4 Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehns zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Absatz 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen, kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landesteils
Oldenburg die Summe von . . . 4 944 500 G.-M.,
2. des Siedlungsamts für den Landesteil
Oldenburg die Summe von . . . 2 933 000 G.-M.,
3. des Landesteils Lübeck die Summe von 182 500 G.-M.

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehn gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens fünfundzwanzig Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraume von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der in § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehn gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Anlage 79.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Für das Landestheater ist zu § 17 des Voranschlags der Landeskasse ein Betrag von 30 500 *M* bewilligt. Nach dem Vertrage mit der Stadt hat der Staat die Hälfte des Fehlbetrags, der sich am Schlusse des Rechnungsjahres ergibt, zu erstatten. Schon jetzt läßt sich übersehen, daß der bewilligte Betrag hierzu nicht ausreicht, weil die Kosten einer Erneuerung der Beleuchtungsanlage und der Akkumulatorenbatterie, die zur Weiterführung des Betriebes notwendig ist, höher sind, als sie veranschlagt waren, und noch eine Mehrausgabe für die Beschaffung einer Probebühne hinzugekommen ist.

Die Beleuchtungsanlage des Theaters einschließlich der dazu gehörigen Akkumulatorenbatterie ist verbraucht und bedarf dringend der Erneuerung. Für die Bühnenbeleuchtungsanlage war die Erneuerungsbedürftigkeit schon vor Übergang des Theaters in die städtische Verwaltung festgestellt. Es waren dafür auch alljährlich Teilbeträge in den Theatervoranschlag eingestellt, wobei beabsichtigt war, die Kosten auf 5 Jahre zu verteilen, die Erneuerung ist aber bisher infolge Mangels an Mitteln nicht zur Ausführung gekommen. Jetzt läßt sie sich schon aus Gründen der Feuericherheit nicht länger aufschieben. Es ist beabsichtigt, die völlig veraltete Anlage durch eine solche zu ersetzen, die bei einfachster Ausführung den Anforderungen des neuzeitlichen Theaterbetriebes genügt. Eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ist bei der jetzigen Lage des Geldmarktes und der Höhe der Zinsen eine wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Ferner hat sich die Notwendigkeit zur Beschaffung einer Probebühne herausgestellt, da es bei den jetzigen Einrichtungen nicht möglich ist, eine Oper und ein größeres Schauspiel gleichzeitig nebeneinander vorzubereiten. Die bisher zur Hand genommenen Notbehelfe lassen sich nicht länger durchführen. Die Kosten sind veranschlagt:

1. für die Akkumulatorenbatterie	19 000 <i>M</i>
2. für die Beleuchtungsanlage	46 000 <i>M</i>
3. für das Probebühnenhaus	12 000 <i>M</i>

zusammen 77 000 *M*.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg hat beim Staatsministerium beantragt, bei Bemessung der Mittel für den Zuschuß der Landeskasse für das Theater den halben Betrag dieser Ausgaben zu berücksichtigen.

In dem Ausgabenvoranschlag, der der Ermittlung des staatlichen Anteils an dem Fehlbetrage zu Grunde lag, war bereits ein Betrag von 30 000 *M* für die Erneuerung der Akkumulatorenbatterie und der Beleuchtungsanlage enthalten. Da der Bedarf sich jetzt auf 77 000 *M* stellt, so sind noch 47 000 *M* zu decken, wovon die Hälfte mit 23 500 *M* auf den staatlichen Anteil entfällt.

Das Staatsministerium beantragt, indem es sich nähere mündliche Begründung im Ausschuß vorbehält,

der Landtag wolle den zu § 17 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse für 1924 bewilligten Betrag von 30 500 *M* auf 54 000 *M* erhöhen.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 80.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Central-Einnahmen und -Ausgaben des Freistaats Oldenburg für das Finanzjahr 1924/25. 1. Lesung.

(Anlage 5.)

Der Voranschlag ist zum ersten Male wieder in Goldmark aufgestellt und weist eine Einnahme und Ausgabe von 526 000 M auf.

Im Vergleiche mit den Friedenszahlen ist dieser Betrag sehr gering; es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß die früheren Matrifularbeiträge an das Reich, welche aus der Zentralkasse bestritten wurden, fortgefallen sind.

In dem Schreiben zum Voranschlage wird unter Z. 4 bemerkt, daß eine Prüfung vorgenommen werde, ob die besonderen Vergütungen für Nebenaufträge der planmäßigen Beamten in Wegfall kommen könnten.

Auf Anfrage des Ausschusses wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß die Prüfung erst nach Erledigung der Anlage 13 zu Ende geführt werden könne; es käme dabei auf die Beschlußfassung über den Art. 9 der genannten Anlage an.

Von den in der Bemerkung zum § 14 der Ausgaben des Voranschlages für den Landesteil Oldenburg für 1924/25 vorgesehenen 4000 M für Erwerb von Gemälden für die staatliche Galerie sollen laut einem hierzu gestellten Antrage 2000 M bei diesem Paragraphen gestrichen und dafür 2000 M zum Erwerbe von Bildern zur Ausschmückung des Landtagsgebäudes verwandt werden.

Die Angelegenheit wird weiter unten durch einen Antrag zum § 1 der Ausgaben der Zentralkasse geregelt werden.

Zum § 8 der Ausgaben wurde angeregt, bei Freiwerden der Stelle des Bibliothekars die Verwaltung des Archives und der Bibliothek vorläufig unter einer Leitung zu vereinigen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Frage bereits seit längerer Zeit geprüft werde, daß sie aber erst bei Erledigung des Abbaugesetzes entschieden werden könne; eine Vereinigung beider Stellen in einer Person sei möglichst anzustreben.

Zum § 10 der Ausgaben wurde vom Ausschusse gefragt, ob die Zahl der statistischen Erhebungen und damit die Zahl der Beamten und Angestellten des statistischen Landesamts sich nicht erheblich vermindern ließe.

Nach der Auskunft der Staatsregierung ist die Vorannahme laufender und periodischer statistischer Erhebungen im wesentlichen auf Anordnungen des Reichs zurückzuführen, so daß eine Einschränkung derselben nicht möglich sein wird.

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

Die Zahl der Beamten und Angestellten (1914 noch 16) ist stark vermindert worden; sie wird demnächst auf 11 (9 Beamte und 2 Angestellte) sinken.

Zum § 29 der Ausgaben wurde vom Ausschusse angefragt, ob es grundsätzlich richtig sei, die Unterhaltszuschüsse an Referendare, Studienreferendare, Forst- und Vermessungskandidaten usw. noch zu leisten.

Vom Regierungsvertreter wurde dazu folgende Erklärung abgegeben:

„Die Unterhaltszuschüsse für Referendare und Studienreferendare sowie für Verwaltungs- und Justizanwärter sind durch Beschluß des Staatsministeriums vom 8. Januar 1924 bereits stark eingeschränkt. 3. Zt. werden bei der Reichsregierung Grundsätze für eine wesentliche Herabminderung der Ausgaben für Unterhaltszuschüsse ausgearbeitet. Vor endgültiger Regelung der Unterhaltszuschüsse für das Rechnungsjahr 1924/25 werden die Grundsätze der Reichsregierung zweckmäßig abgewartet.“

Der Ausschusse hat gegen diese Erklärung nichts zu bemerken.

Der Ausschusse stellt den

Antrag 1:

Annahme der §§ 1 bis 14 der Einnahmen.

Antrag 2:

Annahme der §§ 1 bis 32 der Ausgaben mit der Änderung, daß in den Bemerkungen zum § 1 nachgefügt wird: ferner 2000 M zum Erwerbe von Bildern zur Ausschmückung des Landtagsgebäudes.

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, den § 1 der Ausgaben um 2000 M zu überschreiten, falls der Erwerb von Bildern für das Landtagsgebäude dieses erfordern sollte.

Antrag 4:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenburger Philologenvereins durch die Erklärung der Staatsregierung zum § 8 der Ausgaben für erledigt erklären.